



**Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 5. Oktober 2021**

**Festlegung von Windenergiegebieten unter Berücksichtigung der aufgrund des
Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergiean-
lagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
geänderten Rechtslage
(September 2022)**

Regionale Planungsstelle
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

I. Anlass

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land angenommen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft [1].

Das Gesetz beinhaltet unter anderem folgende Regelungen:

- Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Die dadurch bewirkten Veränderungen der Rechtslage machen es erforderlich, die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie, welche im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgenommen wurden, zu überarbeiten.

In der gleichen Sitzung hat der Deutsche Bundestag die Vierte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Mit dieser Änderung wird das Ziel verfolgt, Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck werden unter anderem bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben, die von den bisher angewendeten landesrechtlichen Vorschriften¹ abweichen. Diese Regelungen sind am 29. Juli 2022 in Kraft getreten [2]. Aufgrund des Sachverhalts, dass die Belange des Artenschutzes auch bei den raumordnerischen Entscheidungen über die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind, hat diese Gesetzesänderung gleichfalls Auswirkungen auf die bislang im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vorgesehenen Regelungen zur Windenergienutzung.

Die Regionale Planungsstelle hat zu der Frage, wie das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan unter Berücksichtigung der veränderten Rechtslage fortgeführt werden sollte, vorläufige Schlussfolgerungen erarbeitet und in einem Bericht dargelegt [3].

Im Ergebnis werden folgende grundlegende Feststellungen getroffen:

1. Durch die Regionalversammlung muss entschieden werden, ob mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan der Flächenbeitragswert gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)² zum Stichtag 31.12.2027 oder zum Stichtag 31.12.2032 erreicht werden soll ([3] Seite 2, 3).
2. Das Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung muss überarbeitet und neu begründet werden. Im Ergebnis der Ausarbeitung des geänderten Planungskonzepts müssen Windenergiegebiete³ mindestens im Umfang des maßgeblichen Flächenbeitragswerts⁴ festgelegt werden ([3] Seite 6 – 11).
3. Die Regionalversammlung sollte darüber beschließen, ob die Festlegungen zur Windenergienutzung vom bisherigen Verfahren abgetrennt und mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortgesetzt werden sollen ([3] Seite 11).

¹ insbesondere: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg, Erlass über die „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. Januar 2011, Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018. <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass-BB.pdf>, https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage1.pdf

² Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land [1]

³ Im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Änderungen des Baugesetzbuchs wird es erforderlich, zukünftig die Planungskategorie „Vorranggebiet“ zu verwenden (siehe dazu [3] Seite 6 und 7). Da die abwechselnde oder kombinierte Nennung beider Kategorien verwirrend wirken kann, wird in diesem Text, insbesondere wenn es um zukünftige Festlegungen geht, die allgemeine Bezeichnung „Windenergiegebiet“ benutzt.

⁴ Siehe Abschnitt II ab Seite 3

Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle ist es für die nach Nummer 1 zu treffende Entscheidung hilfreich, wenn die Flächenkulissen, welche zur Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswerts festgelegt werden sollen bzw. müssen, zuvor bekannt sind.

Nachfolgend wird daher aufgezeigt, wie die jeweiligen Flächenbeitragswerte erreicht werden können und welche Entscheidungen dafür durch die Regionalversammlung getroffen werden müssen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die bisher von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen beibehalten werden und Änderungen nur vorgenommen werden, wenn diese erkennbar zur Erreichung der Flächenbeitragswerte erforderlich sind oder bislang vorgenommene Bewertungen nicht mehr aufrechterhalten werden können.

II. Flächenbeitragswerte nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Durch § 3 Absatz 1 und 2 WindBG wird das Land Brandenburg verpflichtet, bis zu den nachfolgenden Stichtagen mindestens die nachfolgend benannten Anteile der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen (Flächenbeitragswerte):

- bis zum 31.12.2027: 1,8 Prozent
- bis zum 31.12.2032: 2,2 Prozent.

Das Land erfüllt diese Pflicht indem es

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweist oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellt.

Im Fall der zweiten Alternative ist das Land verpflichtet, durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindliche regionale oder kommunale Teilflächenziele festzulegen, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen müssen. Die Erfüllung dieser Pflicht muss das Land bis zum 31. Mai 2024 nachweisen.

Die Regionale Planungsstelle geht aufgrund von Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg davon aus, dass im Land Brandenburg die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung weiter den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen bleibt ([4] Seite 31).

Zu der Frage, welche regionalen Beitragswerte der Region Havelland-Fläming zugeordnet werden und wann diese Entscheidungen durch das Land Brandenburg vorgenommen werden, können hingegen keine ausreichend begründeten Annahmen getroffen werden.

Durch die Regionale Planungsstelle wird allgemein eingeschätzt, dass die Auslegung eines zweiten Entwurfs des Regionalplans, durch den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung getroffen werden sollen, nicht vor dem Bekanntwerden der regionalen Flächenbeitragswerte vorgenommen werden kann bzw. sollte ([3] Seite 2).

Um den notwendigen Arbeitsfortschritt durch diese Unsicherheit nicht aufzuhalten, wird zunächst davon ausgegangen, dass die noch festzulegenden regionalen Flächenbeitragswerte für die Region Havelland-Fläming den für das gesamte Landesgebiet gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerten entsprechen.

Danach ergibt sich auf der Grundlage einer Regionsfläche von 683.990 Hektar die folgende Berechnung des erforderlichen Umfangs der in der Region Havelland-Fläming festzulegenden Windenergiegebiete:

	Anteil Regionsfläche [%]	Fläche [ha]
Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (Stand Entwurf vom 05.10.2021)	1,64	11.227
Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2027	1,80	12.312
Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2032	2,20	15.048

Unter der Annahme, dass die bisher im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in gleichem Umfang beibehalten werden können, ist der folgende zusätzliche Flächenbedarf festzustellen:

zur Erreichung des Flächenbeitragswerts zum Stichtag 31.12.2027	1.085 ha
zur Erreichung des Flächenbeitragswerts zum Stichtag 31.12.2032	3.821 ha

III. Zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung

III.1 Verringerung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

III.1.1 Überprüfung des Planungskriteriums

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hatte sich mit dem Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 dafür entschieden, zwischen Windeignungsgebieten und dem Wohnen dienenden Gebieten einen Mindestabstand von 1.100 Metern einzuhalten (W 1.2 und W 1.3)⁵. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes (BbgWEAAbG)⁶ am 21. Mai 2022 wird im Land Brandenburg ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Ortslagen sowie Bebauungsplangebieten von 1.000 Metern gesetzlich vorgeschrieben. Aufgrund der damit vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Bewertung, dass dieser Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands ausreichend und angemessen ist, ist die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft für einen höheren Mindestabstand zu überprüfen und gegebenenfalls erneut zu rechtfertigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist bei ihrer Entscheidung, den Abstand zu dem Wohnen dienenden Gebiete nach eigenem Willen auf 1.100 Meter festzulegen von folgenden Feststellungen und Bewertungen ausgegangen:

- Zugrunde gelegt wird die Immissionsprognose für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104 dB.
- An den Emissionsorten (Wohn- und Mischgebiete) soll der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Auf der Grundlage einer symmetrisch konfigurierten Gruppe von fünf Windenergieanlagen wurde durch die beauftragten Sachverständigen für die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) ein unterer Abstandswert von 920 Metern und ein oberer Abstandswert von 1.080 Metern ermittelt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte sich mit dem Planungskonzept vom August 2020 dafür entschieden, den einzuhaltenden Mindestabstand anhand des oberen Abstandswerts auf 1.100 Meter festzulegen ([5] Seite 32 – 35).

⁵ [5] Seite 29 bis 37

⁶ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, Nr. 9) <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aufgrund der maßgeblichen Schallimmissionsprognose auch gerechtfertigt werden kann, den Mindestabstand am mittleren Abstandswert auszurichten und auf 1.000 Meter festzulegen.

Für diese Entscheidung spricht nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle auch der Sachverhalt, dass in den Randbereichen der im Entwurf des Regionalplans festgelegten Eignungsgebiete mit einem Abstand von 100 Metern zur Eignungsgebietsgrenze bereits 32 Windenergieanlagen angesiedelt sind. Auf das Repowering dieser Anlagen kann aufgrund der geänderten Vorschrift des § 249 Absatz 3 BauGB durch Festlegungen des Regionalplans kein Einfluss mehr genommen werden.

III.1.2 Zusätzliches Flächenpotenzial

Nach einer vorläufigen Ermittlung der Regionalen Planungsstelle bewirkt die Verringerung des Mindestabstands zwischen Windeignungsgebieten und bewohnten Gebieten (W 1.2 und W 1.3) auf 1.000 Meter eine Vergrößerung der bislang im Entwurf des Regionalplans festgelegten Eignungsgebietsfläche um 1.180 Hektar auf insgesamt 12.407 Hektar und erreicht damit einen Anteil von 1,81 Prozent des Regionsgebiets.

Unter der Voraussetzung, dass die bislang im Entwurf des Regionalplans festgelegten Eignungsgebiete unverändert beibehalten werden können, wäre daher durch eine Verringerung des Mindestabstandswerts zu Siedlungsgebieten auf 1.000 Meter der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG für den Stichtag 31.12.2027 maßgebliche Flächenbeitragswert zu erreichen.

Die durch die Verringerung des Mindestabstandswerts bewirkten flächenhaften Veränderungen der im Entwurf des Regionalplans festgelegten Windeignungsgebiete sind im Anhang 1 dargestellt.

III.2 Repowering in den Mindestabstandsbereichen zwischen Windenergiegebieten

III.2.1 Anwendung des Kriteriums 5-km-Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten

Die Anwendung des Mindestabstandskriteriums zwischen Windeignungsgebieten (B 30)⁷ dient der Umsetzung des allgemeinen Planungsziels, eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Um zu verhindern, dass Windenergieanlagen in einem bestimmten Landschaftsraum als dominierend wahrgenommen werden, erfüllen die Mindestabstandsbereiche die Funktion von landschaftlichen Ruhezone, in denen die Wahrnehmung von Windenergieanlagen unterbrochen wird. In Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, können die Mindestabstandsbereiche ihre Funktion nur unter der Voraussetzung erfüllen, dass innerhalb der Abstandsbereiche bestehende Windenergieanlagen mittel- bis langfristig zurückgebaut werden. Aufgrund der Bestimmungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB konnte die Regionale Planungsgemeinschaft bisher davon ausgehen, dass dieser Rückbau auch stattfinden wird. Diese Einschätzung kann aufgrund der Regelungen des § 249 Absatz 3 BauGB (neu) nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Wirkung der im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete erstreckt sich bis zum 31.12.2030 nun nicht mehr auf Vorhaben des Repowerings außerhalb von diesen Gebieten, sodass bestehende Windenergieanlagen auch außerhalb dieser Gebiete modernisiert werden können⁸. Es muss daher damit gerechnet werden, dass Windenergieanlagen innerhalb der Mindestabstandsbereiche auch über die erwartbare Lebensdauer hinaus erhalten bleiben, indem

⁷ [5] Seite 67

⁸ Nach § 16b Absatz 2 BImSchG umfasst die Modernisierung (Repowering) den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Die Modernisierung kann auch durch den vollständigen Austausch der Anlage vorgenommen werden, wenn die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

sie durch neue Anlagen am gleichen Standort ersetzt werden. Da die beabsichtigte Wirkung der Wiederherstellung landschaftlicher Ruhezonens durch die Festlegungen des Regionalplans in diesen Fällen nicht mehr erreicht werden kann, ist der Anwendung des Mindestabstandskriteriums in Bezug auf die betreffenden Anlagenstandorte nicht mehr gerechtfertigt. Es könnte daher entschieden werden, diese Bestandsanlagenbereiche, soweit sie nach den übrigen Kriterien dafür geeignet sind, als Windenergiegebiete festzulegen.

Da Abstände zu Wohngebäuden beim Repowering (nur noch) nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestimmt werden, kann das bisher von der Regionalen Planungsgemeinschaft verfolgte Ziel, größere Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich zumindest dann zu gewährleisten, wenn eine Ansiedlung von mindestens fünf Wohngebäuden vorgefunden wird, in den Bestandsgebieten nicht mehr erreicht werden. Das Planungskriterium W 1.2 sollte daher in diesen Fällen aufgegeben werden. Für die Entscheidung, ob eine Gruppe von Wohngebäuden mit 600 Metern Mindestabstand oder mit 1.100 (bzw. 1.000) Metern Mindestabstand zu berücksichtigen ist, kann die jeweilige Darstellung des Flächennutzungsplans herangezogen werden.

Durch eine an den Bestandsanlagen orientierte Abgrenzung der Windenergiegebiete kann auf der Ebene der Regionalplanung auf die Verlagerung von Standorten im Zuge des Repowerings ein begrenzter Einfluss genommen werden.

Die Belegheitskommunen können auf der Grundlage des § 249 Absatz 8 BauGB (neu) in Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen festlegen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten nur dann zulässig ist, wenn innerhalb einer angemessenen Frist Windenergieanlagen an anderer Stelle zurückgebaut werden. Machen die Träger der kommunalen Planungshoheit von dieser Möglichkeit Gebrauch, wären Gebiete, in denen ein Rückbau von Windenergieanlagen vorgesehen ist, nicht mehr als zusätzliche Windenergiegebiete in Betracht zu ziehen.

III.2.2 Zusätzliches Flächenpotenzial

Aufgrund einer vorläufigen Ermittlung der Regionalen Planungsstelle würde sich die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Fläche durch die Einbeziehung von Bestandsgebieten innerhalb der bisherigen 5-km-Mindestabstandsbereiche zwischen Windenergiegebieten um weitere 1.560 Hektar auf insgesamt 13.967 Hektar erhöhen und damit einen Anteil von 2,04 Prozent am Regionsgebiet erreichen. Bei dieser Ermittlung wurde von einem Abstand zu bewohnten Gebieten von 1.000 Metern ausgegangen. Bei einem Siedlungsabstand von 1.100 Metern fällt das Ergebnis ca. 180 Hektar geringer aus.

Die von der Regionalen Planungsstelle ermittelten zusätzlichen Flächen sind im Anhang 2 dargestellt.

III.3 Weitere Gebiete für die Windenergienutzung

III.3.1 Ermittlung weiterer Gebiete für die Windenergienutzung

Soweit sich die Regionalversammlung dafür entscheidet, mit dem Regionalplan 3.0 den für den Stichtag 31.12.2032 maßgeblichen Flächenbeitragswert erreichen zu wollen, wären unter Berücksichtigung der vorstehend ermittelten zusätzlichen Flächenpotenziale weitere Windenergiegebiete in einem Umfang von mindestens 1.080 Hektar festzulegen.

Die Regionale Planungsstelle hat daher geprüft, welche weiteren Gebiete für die Festlegung als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden können. Bei dieser Prüfung ist die Planungsstelle von folgenden Einschätzungen ausgegangen:

Die bislang von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Entscheidungen werden mit folgenden Ausnahmen beibehalten:

- Auf allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Dorf- und Kerngebiete sowie urbane Gebiete wird ein Mindestabstand von 1.000 Metern angewendet.
- Unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten wird in weiteren Einzelfällen von einer Verringerung des Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten Gebrauch gemacht (B 30). An der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums wird im Übrigen weiter festgehalten.
- Für die Abstände, die zwischen Windenergiegebieten und den Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos einzuhalten sind, wird der nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (neu) festgelegte „zentrale Prüfbereich“ angewendet ([2] Seite 1365). Im Übrigen werden die Vorgaben nach den Nummern 3 bis 9 der Anlage 1 des TAK-Erlasses⁹ weiter wie zuvor berücksichtigt.
- An der Einschätzung, dass eine Festlegung von Windenergiegebieten an anderer Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nicht vorgenommen wird, wenn in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen bereits Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, wird nicht mehr festgehalten, da diese Pläne ihre Ausschlusswirkung mit dem Inkrafttreten des Regionalplans spätestens aber zum 31.12.2027 verlieren.

Bei der Ermittlung weiterer in Betracht zu ziehender Windenergiegebiete ist die Regionale Planungsstelle folgendermaßen vorgegangen:

1. Grundlage der Untersuchung des Planungsraums ist die Erläuterungskarte 2 zum Entwurf des Regionalplans. Da die bisherigen Ausschlusskriterien mit Ausnahme der Verringerung des Siedlungsabstand auf 1.000 Meter beibehalten werden, stellen die in der Karte sichtbaren „Weißflächen“ die potenziell geeigneten Flächen grundsätzlich weiter zutreffend dar.
2. Bereits im Entwurf des Regionalplans festgelegte Gebiete werden erweitert, wenn dies aufgrund der geänderten Vorschriften über die zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten einzuhaltenden Abstände möglich ist (§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (neu)).
3. Gebiete, die bereits als grundsätzlich geeignet ermittelt wurden, jedoch keine Aufnahme in den ersten Entwurf des Regionalplans gefunden haben, werden erneut geprüft.
4. Außerhalb der 5-km-Mindestabstandsbereiche werden neue Gebiete in Betracht gezogen, wenn dies aufgrund der geänderten Vorschriften über die zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Arten einzuhaltenden Abstände möglich ist (§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (neu)).
5. Für geeignete Standorte an Autobahnen wird eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands zu benachbarten Windenergiegebieten in Betracht gezogen.
6. An dem allgemeinen Planungsziel, eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden, wird grundsätzlich festgehalten.
7. Für die Entscheidung, ob eine Fläche als zusätzliches Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden soll, werden die kommunalen Planungen und Entwicklungsabsichten unter Einbeziehung der von den Belegenheitskommunen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Regionalplans abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden von der Regionalen Planungsstelle Flächen in einem Umfang von insgesamt 1.490 Hektar ermittelt, die zusätzlich für eine Festlegung als Windenergiegebiete in Betracht gezogen werden können.

⁹ Siehe Fußnummer 1

Diese Flächen sind in Anlage 3 dargestellt.

Unter den Voraussetzungen, dass

- die bisher im Entwurf des Regionalplans festgelegten Flächen unverändert beibehalten werden können sowie dass
- die im Abschnitt III.1 und III. 2 ermittelten Flächen ebenfalls als Windenergiegebiete festgelegt werden,

würde die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Flächen insgesamt 15.457 Hektar und damit 2,26 Prozent des Regionsgebiets erreichen, womit der Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2032 erfüllt wäre.

Bei diesen vorläufigen Ergebnissen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Mit Stellungnahme des Landesumweltamts, Abteilung Naturschutz, vom 17.06.2022 wird die Reduzierung der bislang im Entwurf des Regionalplans festgelegten Windeignungsgebiete um insgesamt ca. 420 Hektar gefordert. Werden diese Flächen nicht mehr festgelegt, verringert sich die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche auf 15.037 Hektar und erreicht 2,2 Prozent der Regionsfläche.

Neben den von der Regionalen Planungsstelle ausgewählten Flächen können weitere Flächen für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden. Das vorläufige Ergebnis stellt daher auf der Grundlage des zuvor benannten methodischen Vorgehens nur eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent zu erreichen.

Andere gleichfalls in Frage kommende Fläche werden zunächst nicht benannt. Im Rahmen der Ausarbeitung eines zweiten Planentwurfs wäre dies nachzuholen. Aufgrund der Vorschrift des § 249 Absatz 6 Satz 2 BauGB (neu) ist es – soweit der maßgebliche Flächenbeitragswert erreicht wird – für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans zukünftig unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Das vorliegende Ergebnis ist unter Berücksichtigung der im Abschnitt I benannten Absicht zu interpretieren, den Mitgliedern der Regionalversammlung einen Eindruck davon zu vermitteln, wie die zur Erreichung eines Flächenbeitragswerts von 2,2 Prozent erforderliche Gebietskulisse aussehen könnte und stellt nicht die Vorwegnahme eines zweiten Planentwurfs dar.

IV. Fazit

Von der Regionalen Planungsstelle wurde gezeigt, dass es in der Region Havelland-Fläming möglich ist, die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 WindBG sowohl für den Stichtag 31.12.2027 (1,8 Prozent) als auch für den Stichtag 31.12.2032 (2,2 Prozent) zu erreichen. Dazu werden folgende Entscheidungen vorgeschlagen:

1. Verringerung des Mindestabstands zu Gebieten, die dem Wohnen dienen von 1.100 auf 1.000 Meter (W 1.2 und W 1.3)
2. Festlegung von Windenergiegebieten auf Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, auch wenn diese sich innerhalb eines 5-km-Mindestabstandsbereichs zwischen den Außen Grenzen von Windenergiegebieten befinden (B 30).

Aufgrund der veränderten Bestimmungen zu Abständen, die zwischen Windenergiegebieten und den Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos einzuhalten sind sowie unter Berücksichtigung weiterer (begründeter) Abweichungen von der Einhaltung des 5-km-Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten, könnten weitere Flächen

für die Errichtung für Windenergieanlagen bis zur Erreichung eines auf das Regionsgebiet bezogenen Flächenanteils von ca. 2,2 Prozent zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aussagen stehen unter dem Vorbehalt, dass an den im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 festgelegten Windeignungsgebieten festgehalten werden kann. Ob das der Fall ist, kann von der Regionalen Planungsstelle noch nicht eingeschätzt werden.

Es wurde weiter festgestellt, dass – soweit die übrigen bislang von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidungen aufrechterhalten werden sollen – der Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent nur knapp erreicht werden kann.

Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1353.pdf
- [2] Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1362. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1362.pdf
- [3] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming [2022]: Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens aufgrund der mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderten Rechtslage, September 2022, unveröffentlicht.
- [4] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35). https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf
- [5] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2020): Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: August 2020). https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11_1_ergU_2_2_Planungskonzept_Windenergienutzung.pdf
- [6] Deutscher Bundestag: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Drucksache des Deutschen Bundestags 20/2354 vom 21.06.2022. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf>

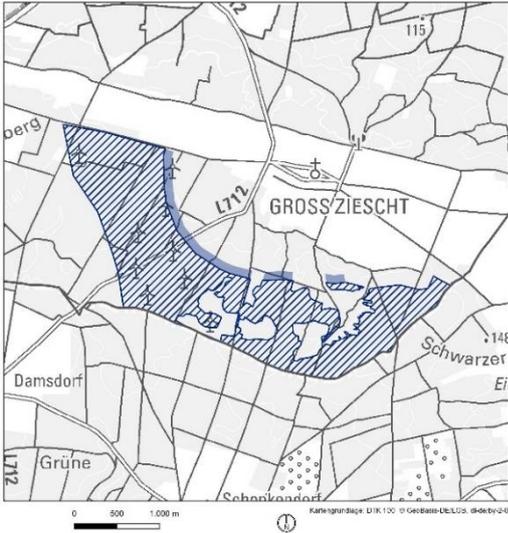
Alle URL wurden zuletzt am 25.09.2022 aufgerufen.

Anhang 1

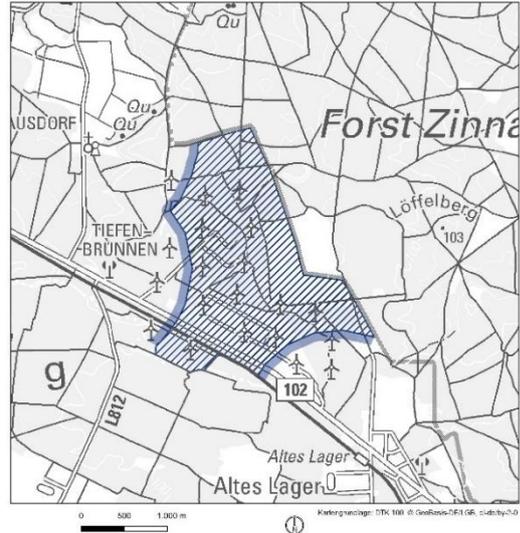
Flächenhafte Veränderungen an Eignungsgebieten, die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 festgelegt sind, bei Anwendung eines Abstands zu Siedlungsgebieten von 1.000 Metern statt 1.100 Metern (W 1.2 und W 1.3)

(Bei den nicht dargestellten Eignungsgebieten WEG 12 Nitzahn, WEG 08 Kummersdorf-Gut, WEG 15 Welsickendorf und WEG 25 Wünsdorf ergeben sich keine Veränderungen.)

Legende auf Seite 50



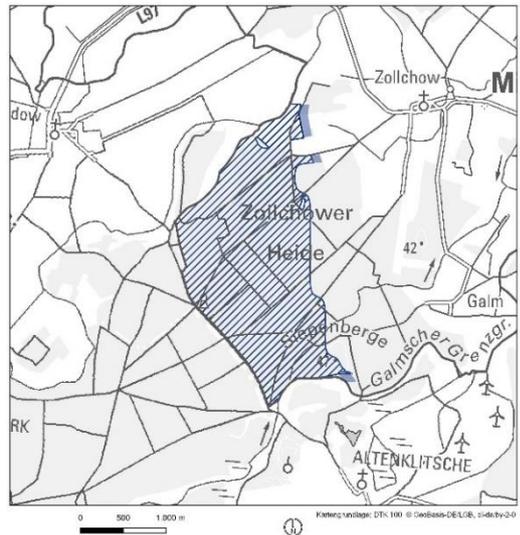
WEG 03 Groß Ziescht



WEG 04 Jüterbog-Altes Lager



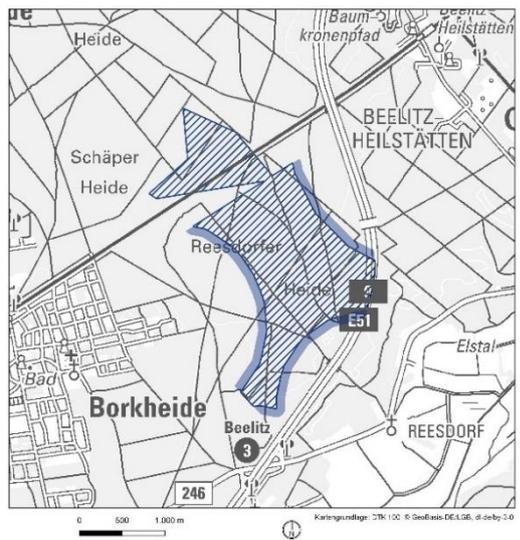
WEG 05 Ferch



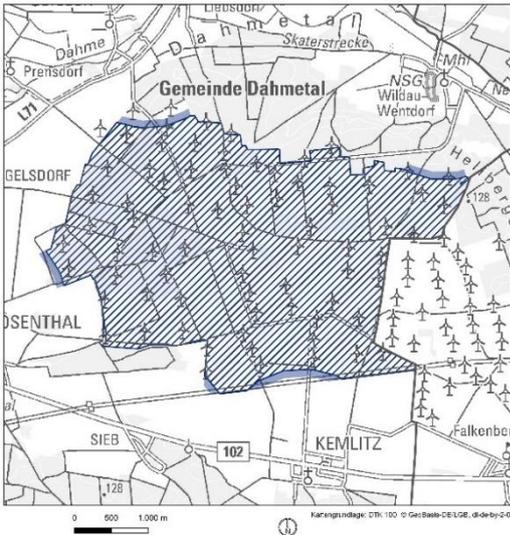
WEG 06 Zollchow



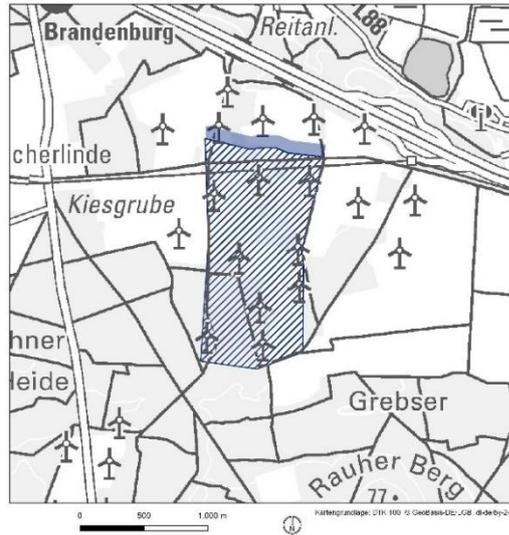
WEG 14 Forst Zinna



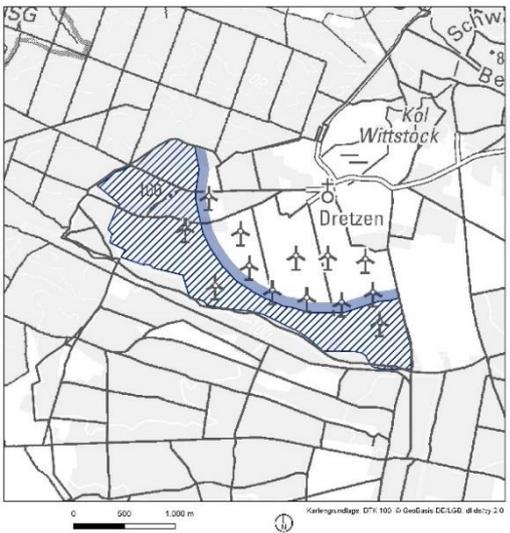
WEG 16 Reesdorf



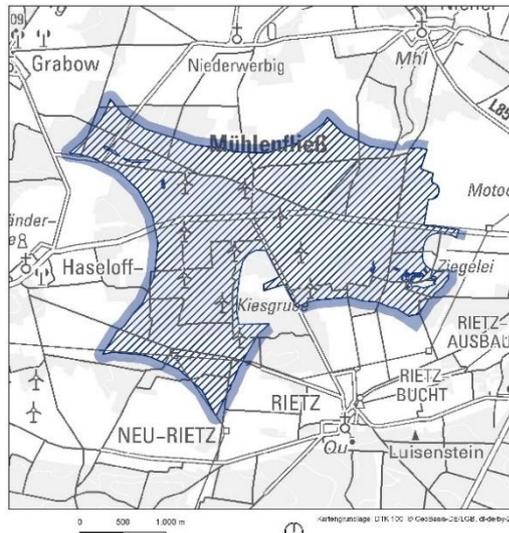
WEG 17 Dahme/Mark-Ost



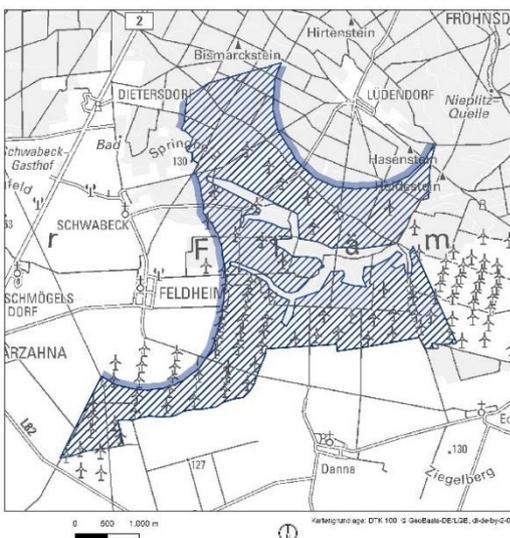
WEG 19 Prützke



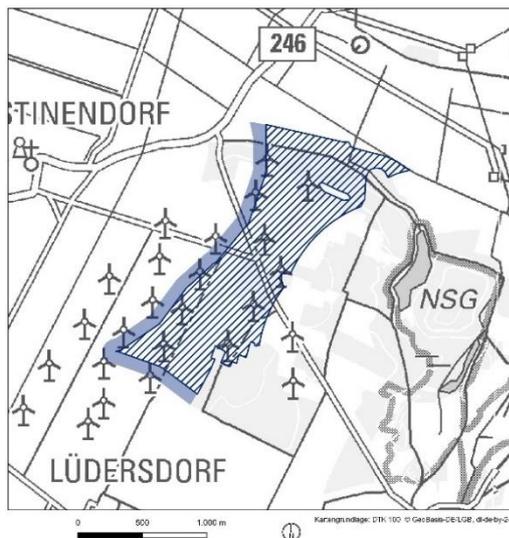
WEG 23 Dretzen



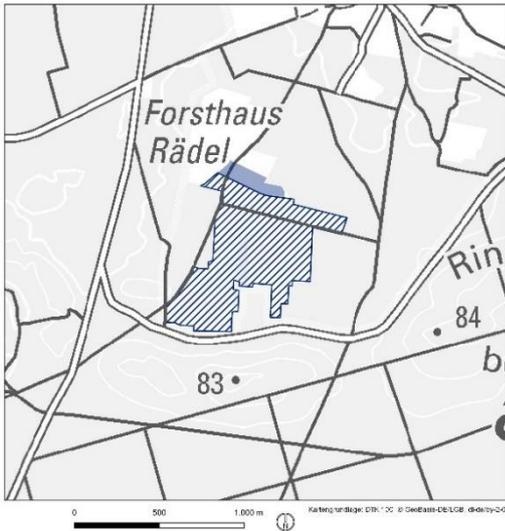
Weg 26 Rietz bei Treuenbrietzen



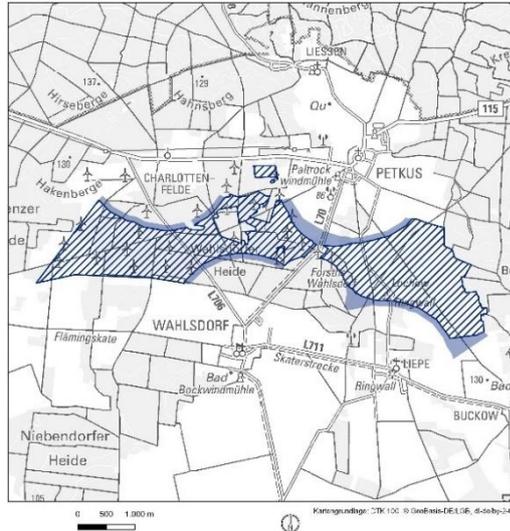
WEG 28 Feldheim-Malterhausen



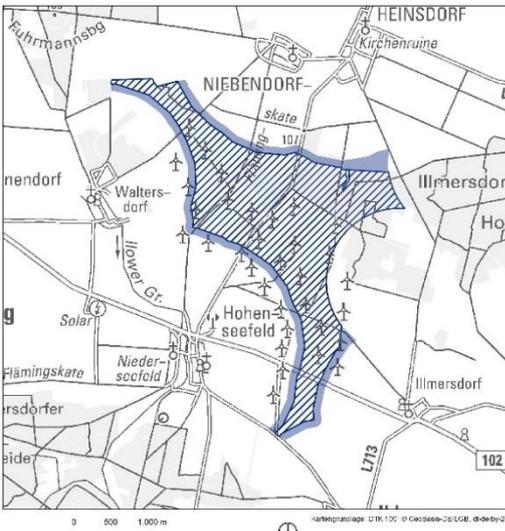
WEG 29 Christinendorf



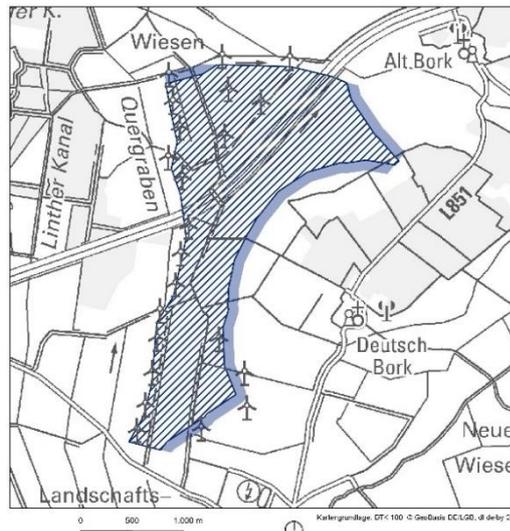
WEG 30 Radel



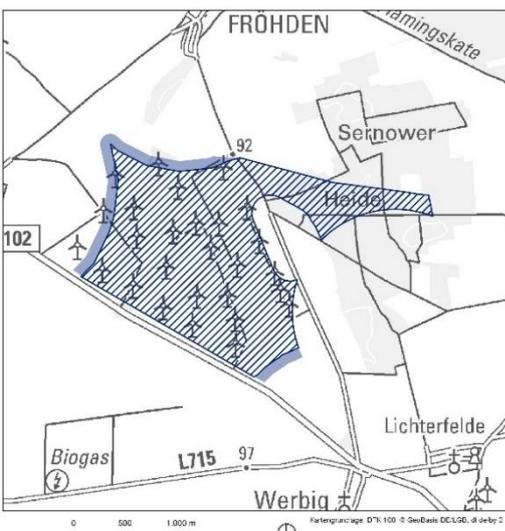
WEG 31 Petkus-Wahlsdorf



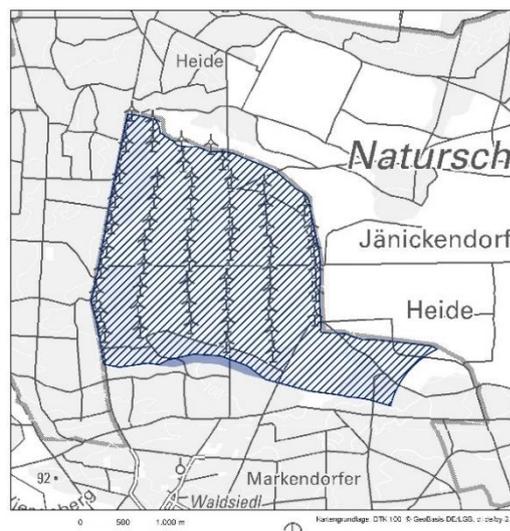
WEG 32 Hohenseefeld



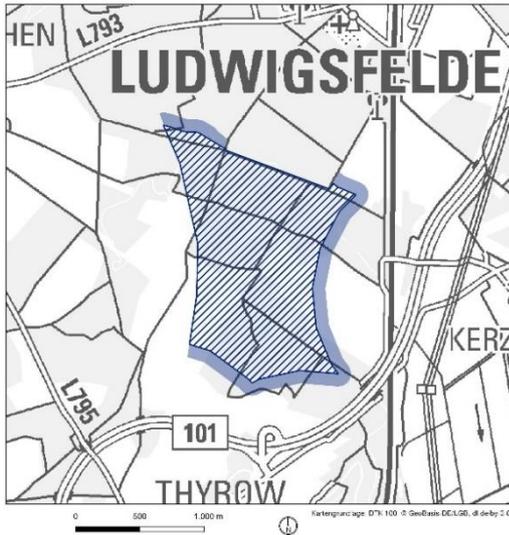
WEG 33 Deutsch Bork-Schlach



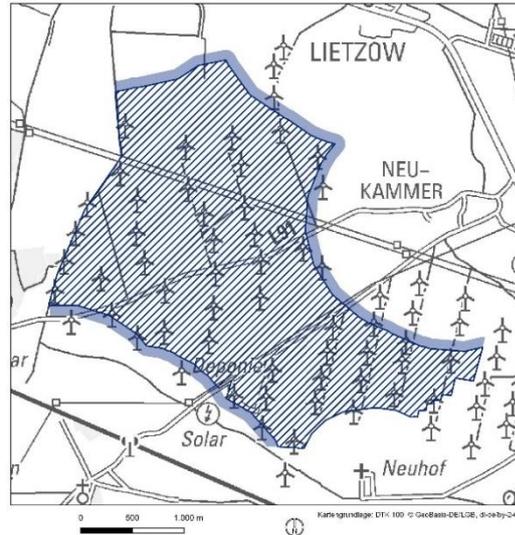
WEG 34 Werbig (Niederer Fläming)



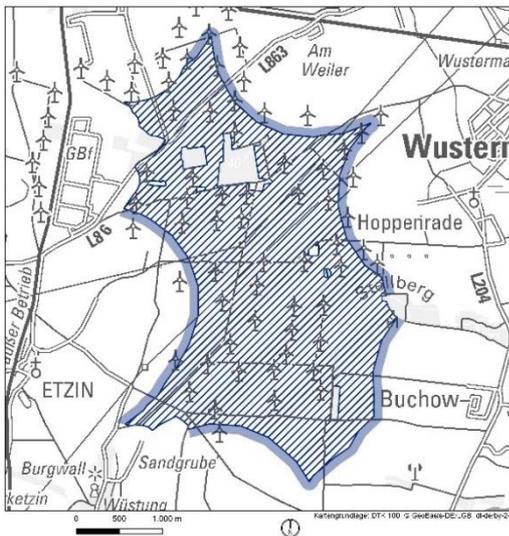
WEG 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)



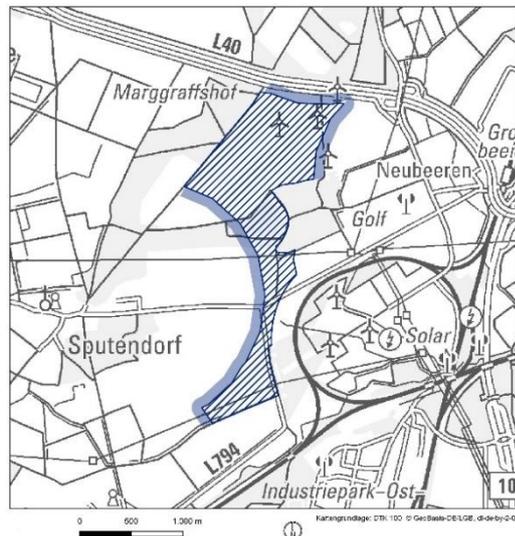
WEG 36 Thyrow-Kerzendorf



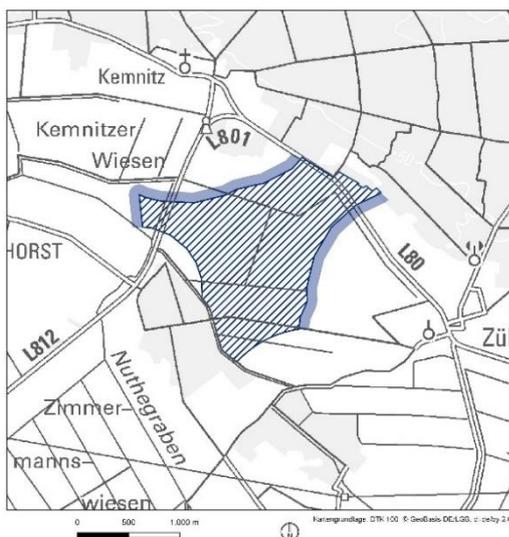
WEG 37 Nauen



WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark



WEG 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf



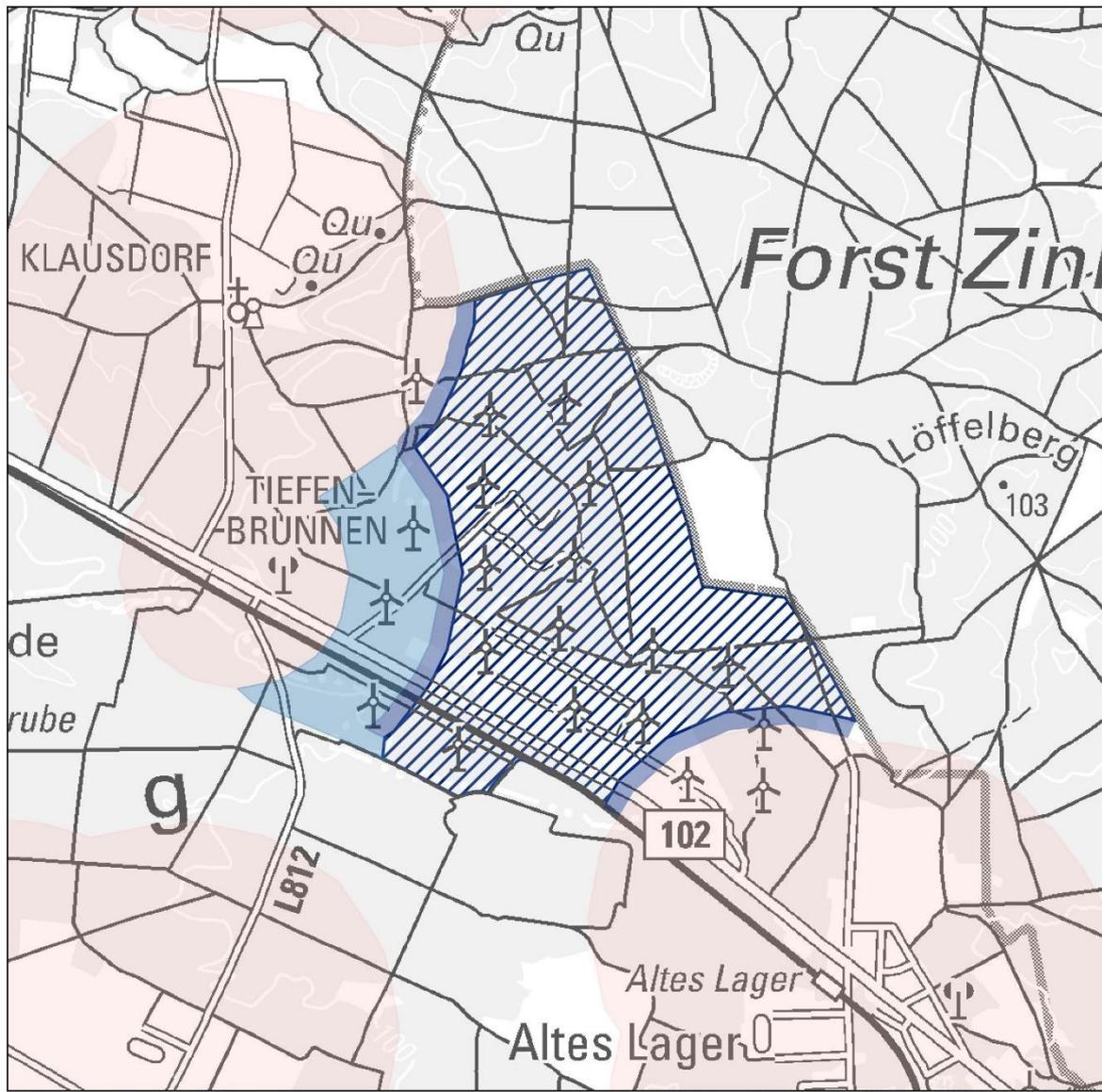
WEG 45 Zülichendorf

Anhang 2

**Zusätzliche potenzielle Windenergiegebiete, die aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands
in Betracht gezogen werden können (§ 249 Absatz 3 BauGB (neu))**

Legende auf Seite 50

WEG 04 Jüterbog-Altes Lager – Erweiterung Repowering Tiefenbrunnen



Fläche: 82 Hektar

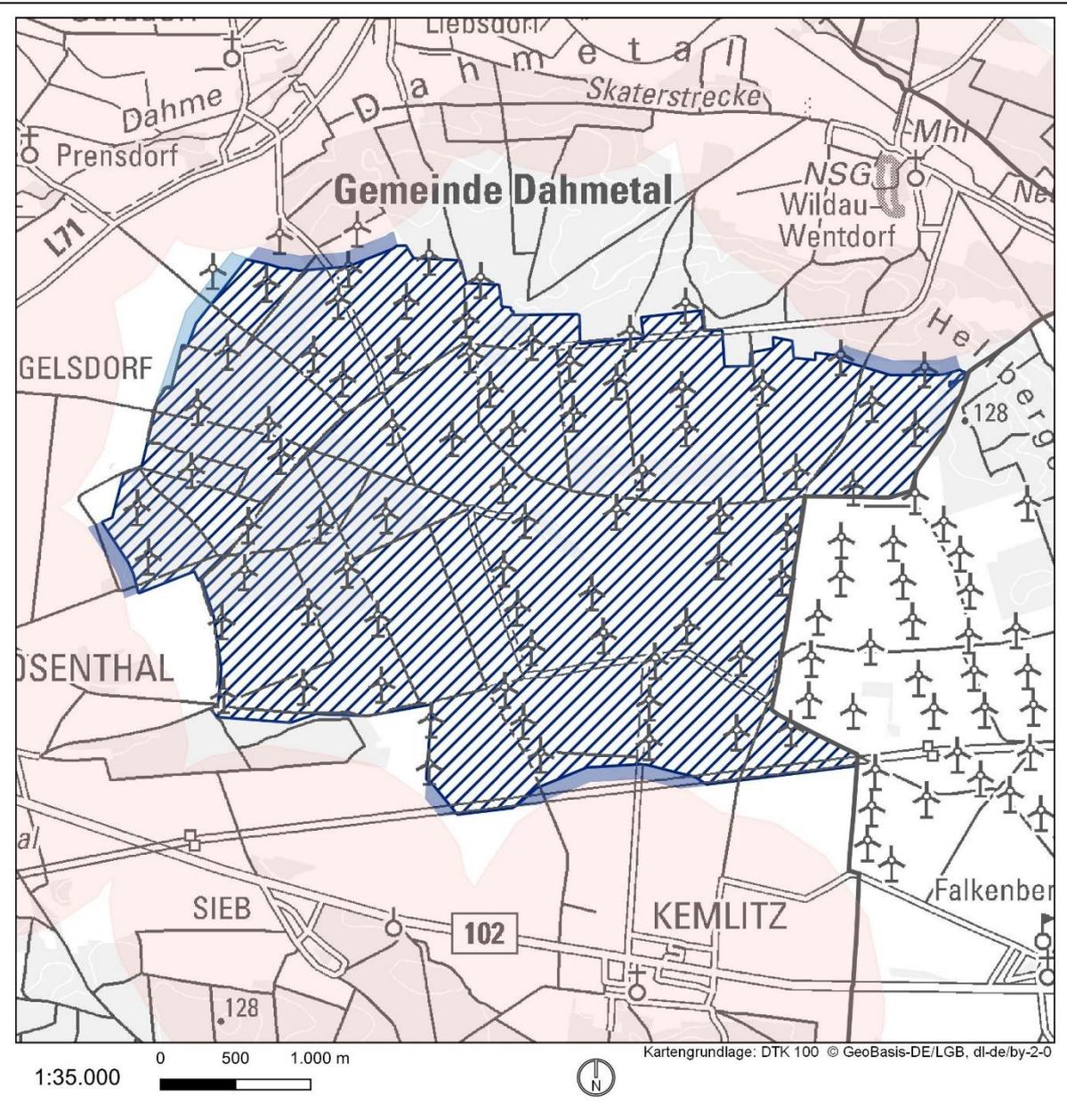
Lage: Stadt Treuenbrietzen

Beschreibung: Westlich des WEG 04 Jüterbog-Altes Lager bestehen vier Windenergieanlagen, die in den Jahren 2010 bzw. 2017 in Betrieb genommen wurden. Diese Anlagen waren aufgrund der Einhaltung von Siedlungsabstandsbereichen (W 01) nicht in das Eignungsgebiet einbezogen.

Da aufgrund der veränderten Vorschrift des § 249 Absatz 3 BauGB nicht mehr von einem ersatzlosen Rückbau dieser Anlagen nach Ende der Betriebszeit ausgegangen werden kann, ist es in Betracht zu ziehen, das Windenergiegebiet nach Westen auszudehnen.

Der Abstand zu den Gebäuden Tiefenbrunnen kann auf 600 Meter verringert werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Treuenbrietzen ist dieser Gebäudebestand als Fläche für Wald ausgewiesen. Nach dem Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sind mindestens drei der betreffenden Gebäude Wohnhäuser.

WEG 17 Dahme/Mark-Ost – Erweiterung Repowering Nordwest

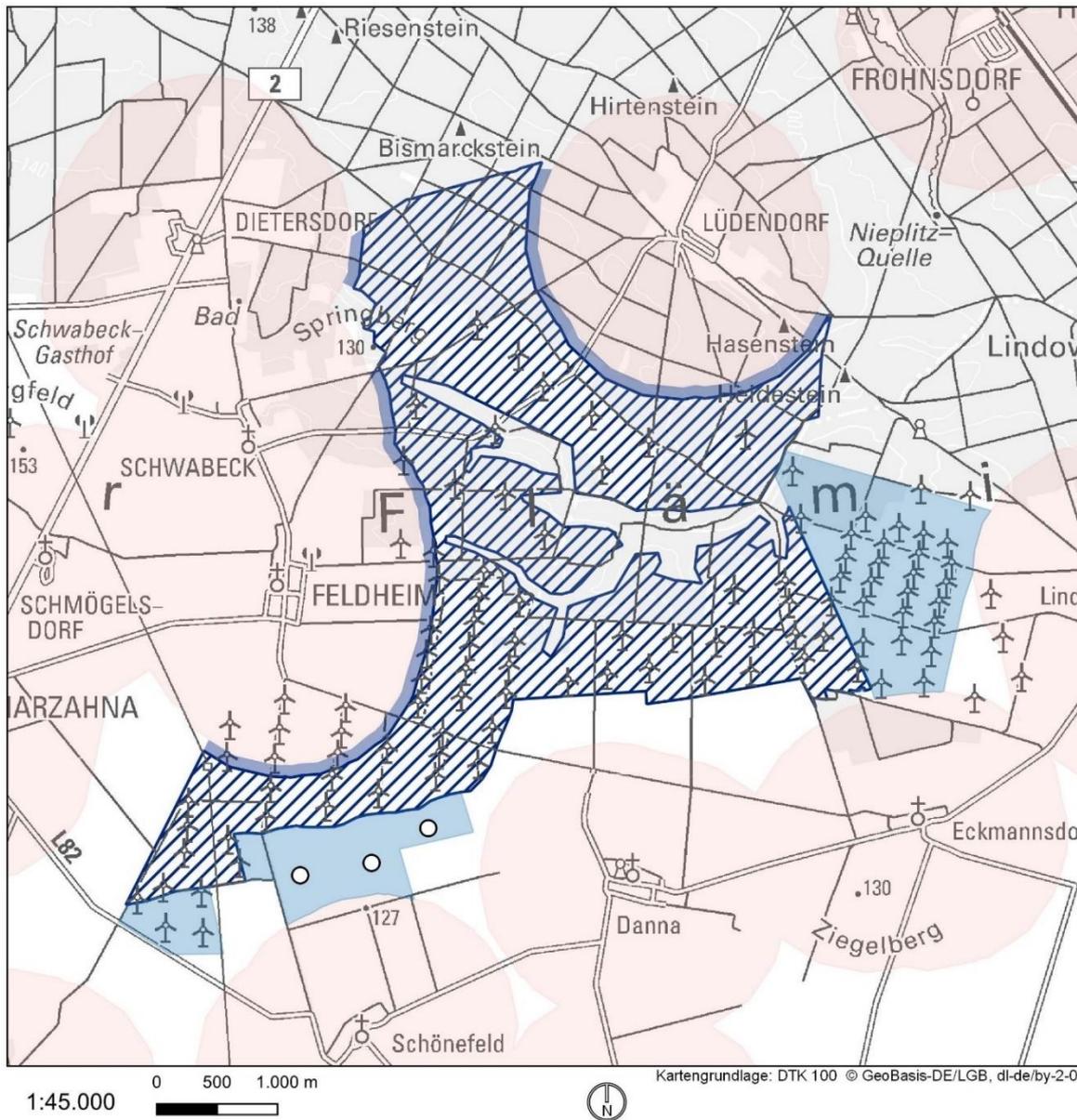


Fläche: 9 Hektar	Lage: Stadt Dahme/Mark, Gemeinde Dahmetal
------------------	---

Erläuterung: Nordwestlich der Grenze des Eignungsgebiets WEG 17 Dahme/Mark-Ost befindet sich eine Windenergieanlage, die im Jahr 2016 in Betrieb genommen wurde. Dieser Anlagenstandort war aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungspläne der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal bislang nicht in das Eignungsgebiet einbezogen. Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Ausschlussgebiet.

Aufgrund der geänderten Vorschriften des § 249 Absatz 3 und 5 BauGB kann dieser Anlagenstandort in das Windenergiegebiet einbezogen werden.

WEG 28 Feldheim-Malterhausen – Erweiterung Repowering Ost und Südwest



Fläche: 349 Hektar

Lage: Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Niedergörsdorf

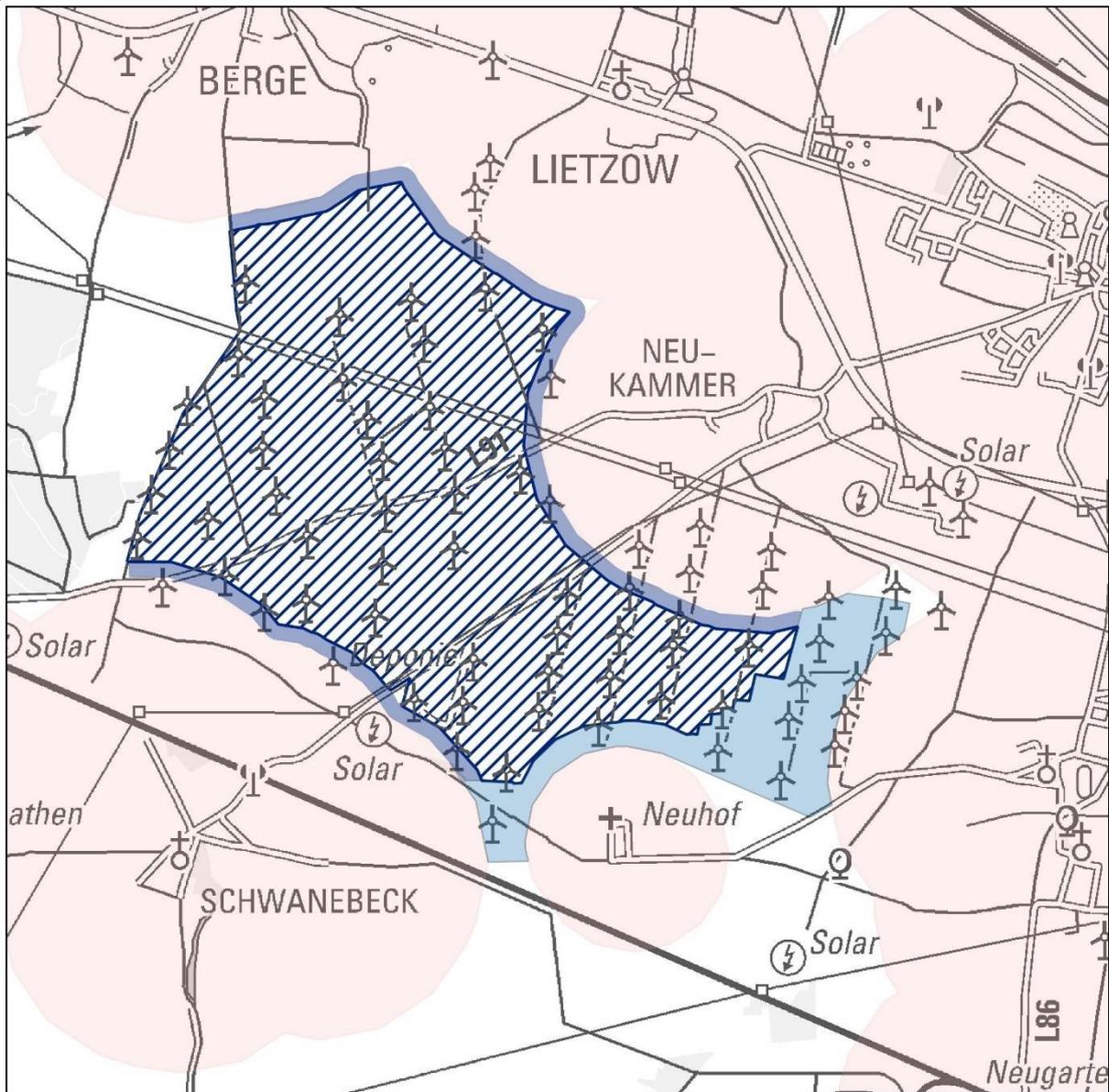
Erläuterung: Im unmittelbaren Umfeld des Windeignungsgebiets WEG 28 Feldheim-Malterhausen bestehen 50 Windenergieanlagen, die nicht in das Eignungsgebiet einbezogen wurden. Die Anlagen wurden in den Jahren von 1999 bis 2019 in Betrieb genommen. (Drei Anlagen, bei denen die Inbetriebnahme 2019 erfolgte und die in der topografischen Karte noch nicht abgebildet sind, werden durch weiße Kreissymbole dargestellt.) Im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf wurde die Abgrenzung des Eignungsgebiets in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde vorgenommen. Im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen orientiert sich die Abgrenzung des Eignungsgebiets aufgrund der Stellungnahme des Landsamtes für Umwelt vom 02.06.2020 am vorhandenen Anlagenbestand.

Da aufgrund der veränderten Vorschrift des § 249 Absatz 3 BauGB nicht mehr von einem ersatzlosen Rückbau der außerhalb befindlichen Anlagen nach Ende der Betriebszeit ausgegangen werden kann,

ist es in Betracht zu ziehen, das Windenergiegebiet im Ost und im Südwesten um den Anlagenbestand zu erweitern, soweit andere Kriterien dem nicht entgegenstehen.

Im Osten wird dadurch der 5-km-Mindestabstand (B 30) zum WEG 04 Jüterbog-Altes Lager um ca. 1.300 Meter unterschritten.

WEG 37 Nauen – Erweiterung Repowering Südost



Kartengrundlage: DTK 100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Fläche: 124 Hektar

Lage: Stadt Nauen

Erläuterung: Südöstlich des Windeignungsgebiets WEG 37 Nauen befinden sich 16 Windenergieanlagen außerhalb des Eignungsgebiets. Die Anlagen wurden in den Jahren von 1999 bis 2009 in Betrieb genommen. Die Abgrenzung des Windeignungsgebiets war in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 32/96 „Windpark Nauen“ vorgenommen worden. Bei dieser Entscheidung wurde eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands zum Windeignungsgebiet WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark um 700 Meter für vertretbar gehalten¹⁰. Im Übrigen sollte der

¹⁰ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche 37 Nauen, Seite 4, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

Anlagenbestand im Stadtgebiet Nauen zukünftig auf das Windeignungsgebiet WEG 37 konzentriert werden.

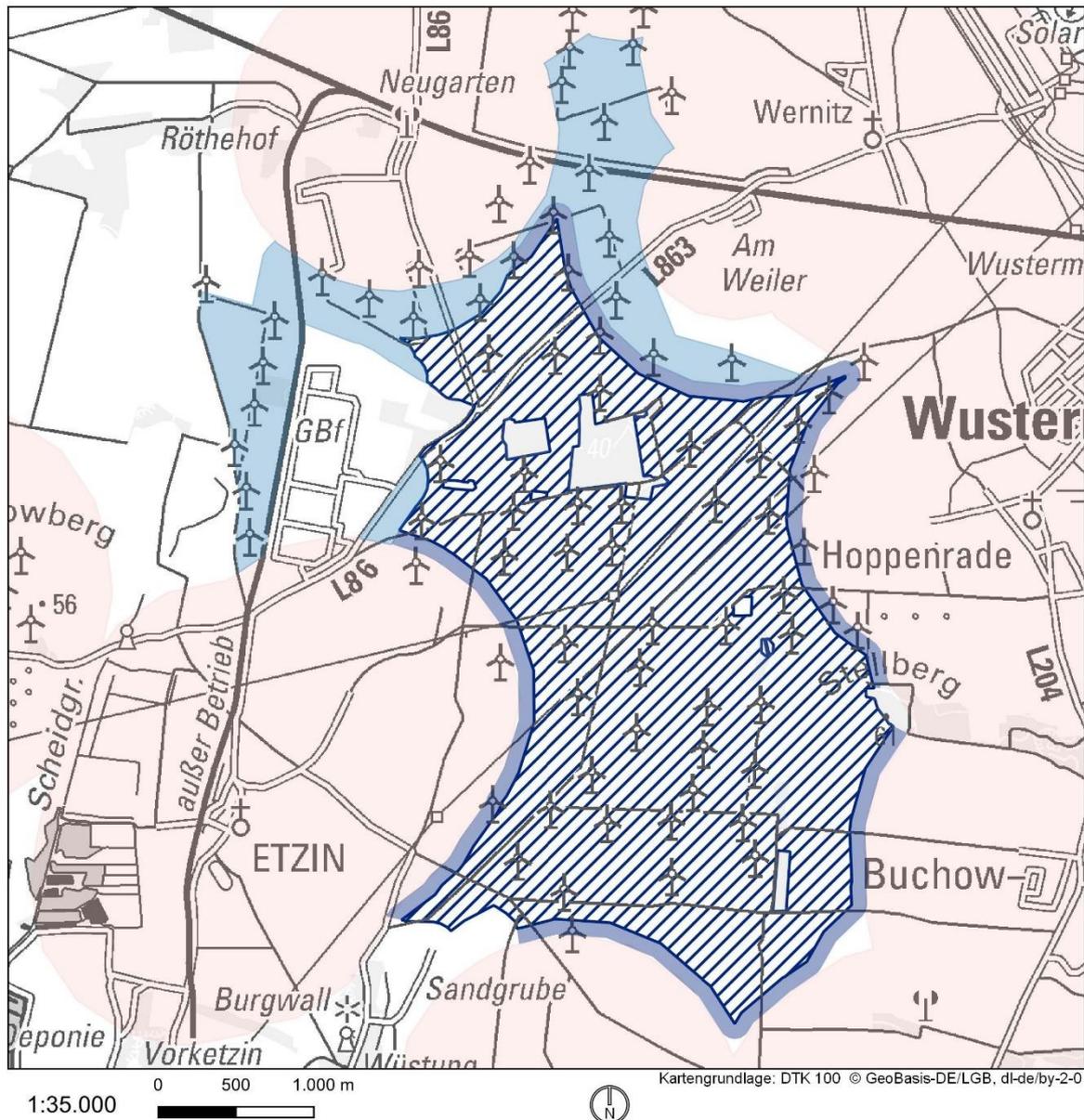
Ein Vorentwurf des Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Nauen wurde vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 öffentlich ausgelegt. Die Stadt Nauen beabsichtigt gleichfalls, die Errichtung von Windenergieanlagen zukünftig auf ein zusammenhängendes Gebiet zu beschränken, dass in seiner Abgrenzung mit dem im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windeignungsgebiet WEG 37 übereinstimmt.

Ob das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans trotz der durch § 249e BauGB geänderte Rechtslage weitergeführt wird, kann als ungewiss angesehen werden.

Die Stadt Nauen beabsichtigt weiterhin für das im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem Festlegungen getroffen werden sollen, nach denen die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestehende Anlagen zurückgebaut werden¹¹. Sollte die Stadt für den hier in Betracht genommenen Bestandsbereich Regelungen für einen Rückbau festlegen, spräche diese Entscheidung gegen eine Festlegung als Windenergiegebiet im Regionalplan.

¹¹ Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung der Stadt Nauen, Vorentwurf Stand 19.04.2022, Begründung mit Umweltbericht, Seite 8

WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark – Erweiterung Repowering Nord und Nordwest



Fläche: 259 Hektar

Lage: Gemeinde Wustermark, Stadt Ketzin/Havel

Erläuterung: Nördlich und nordwestlich des Windeignungsgebiets WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark befinden sich 26 Windenergieanlagen, die nicht in das Eignungsgebiet einbezogen wurden. Die Anlagen wurden in den Jahren von 2003 bis 2016 in Betrieb genommen. Das Eignungsgebiet wurde überwiegend durch Mindestabstände zu Siedlungsgebieten begrenzt (W 01), wobei im Norden eine Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands zum WEG 37 Nauen um 700 Meter für vertretbar gehalten wurde. Westlich des Gewerbegebiets MOSOLF wurde trotz des vorhandenen Anlagenbestands aufgrund des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) kein Windeignungsgebiet festgelegt. Für die Abgrenzung des Windeignungsgebiets war weiter maßgeblich, dass auf den Wohnplatz Am Weiler ein Abstand zur Außengrenze des Eignungsgebiets von 1.100 Meter nach dem Kriterium W 1.2 eingehalten wurde. Weiter wurde angenommen, dass das Gebäude Neugarten 19 zumindest teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird. Dementsprechend fand im Entwurf des Regionalplans für dieses

Gebäude ein Mindestabstand von 600 Metern zur Außengrenze des Eignungsgebiets Anwendung (W 1.1).

Aufgrund der durch § 249 Absatz 3 BauGB geänderten Rechtslage, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die außerhalb des Windenergiegebiets verbliebenen Windenergieanlagen nach Ende ihrer Betriebszeit zurückgebaut werden. Vielmehr kann angenommen werden, dass diese Anlagen erhalten bleiben bzw. durch neue, leistungsfähigere Anlagen im unmittelbaren Umfeld ersetzt werden. Es kann daher in Betracht gezogen werden, das Windenergiegebiet um angrenzende Fläche, auf denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, zu vergrößern.

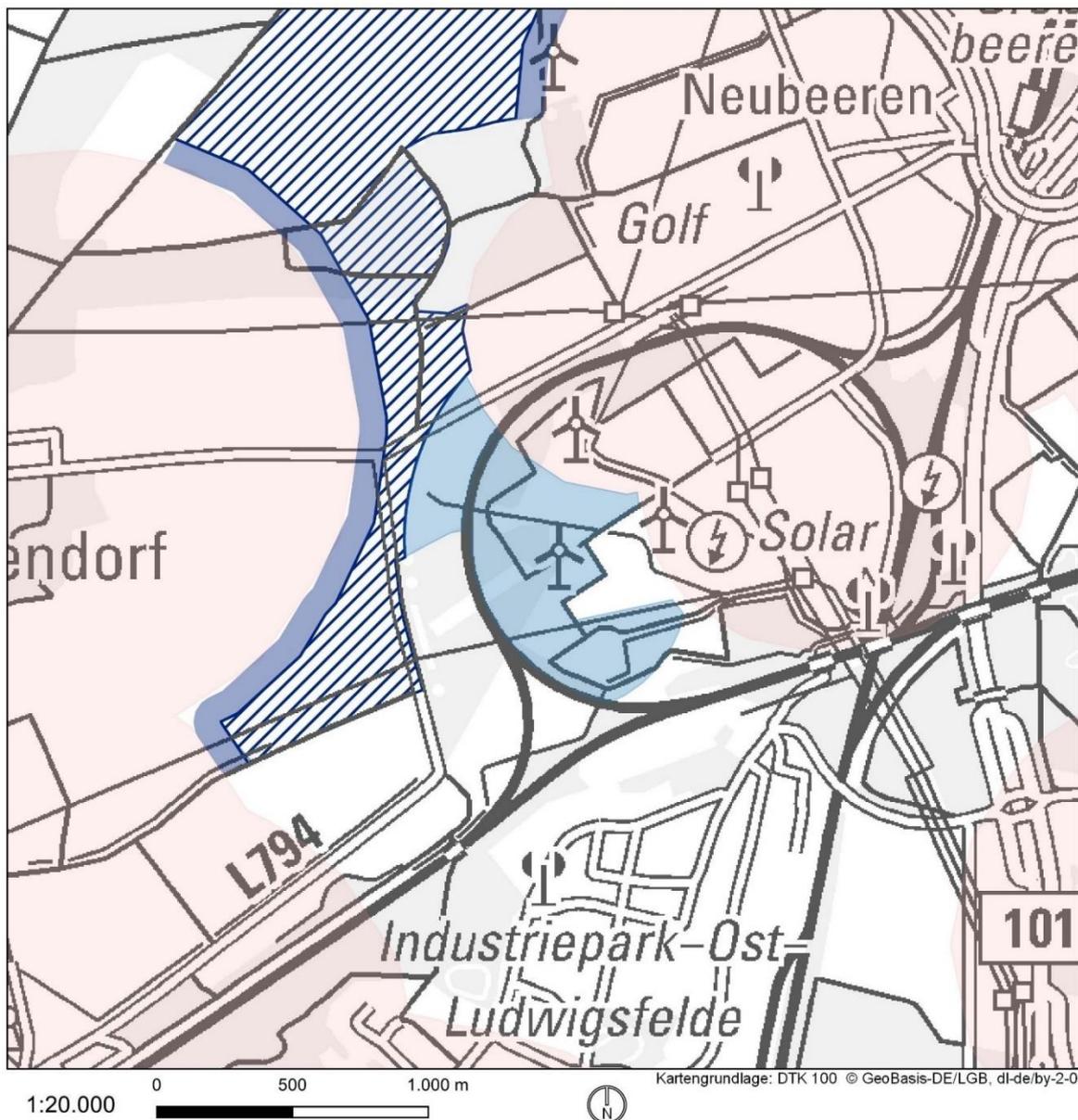
Die Entscheidung, für das Gebäude Neugarten 19 einen Mindestabstand von 600 Metern anzuwenden, kann nicht aufrechterhalten werden. Ausweislich einer Baugenehmigung vom 27.09.2010 mit dem Aktenzeichen 63-02033-09, welche der Regionalen Planungsstelle in Kopie vorliegt, dient das Gebäude dem Betrieb und der Überwachung von Windenergieanlagen. In dem Gebäude sind weiter zwei Betriebswohnungen zulässig, die vom Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von der Betriebsleitung genutzt werden dürfen. Es handelt sich daher baurechtlichen nicht um ein Wohngebäude, auf welches das Kriterium W 1.1 angewendet werden kann.

Der Wohnplatz Am Weiler umfasst nach den Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) 13 Wohnhäuser und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark aus dem Jahr 2006 als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) ausgewiesen. Baurechtlich handelt es sich daher um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Bei einem etwaigen Repowering wäre ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts maßgeblich. Es kann für den Wohnplatz Am Weiler daher in Betracht gezogen werden, dort, wo im unmittelbaren Umfeld bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, den Mindestabstand zur Außengrenze des Windenergiegebiets auf 600 Meter zu verringern. Südlich des Wohnplatzes befindet sich eine Windenergieanlage in etwa 1.000 Meter Entfernung zur Siedlung. Der Abgrenzungsvorschlag für die Vergrößerung des Windenergiegebiets orientiert sich dort am vorhandenen Anlagenbestand.

Für die westlich des Gewerbegebiets MOSOLF im Stadtgebiet Ketzin/Havel gelegenen sieben Windenergieanlagen wird der Geltungsbereich des seit dem 10.07.2004 rechtswirksamen Bebauungsplans 1/2003 „Windpark Etzin“ übernommen, soweit der Abstand zur Ortslage Etzin von 1.000 Metern eingehalten bleibt.

Der Mindestabstand zwischen den Windenergiegebieten WEG 37 Nauen und WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark würde sich aufgrund der Vergrößerung beider Gebiete auf 2.500 Meter verringern.

WEG 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf – Erweiterung Repowering im Bahnring



Fläche: 53 Hektar

Lage: Gemeinde Großbeeren

Erläuterung: Östlich des Eignungsgebiets für die Windenergienutzung WEG 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf befinden innerhalb des Bahnrings drei Windenergieanlagen, die im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurden. Für die östliche Abgrenzung des Eignungsgebietes war die Einschätzung maßgeblich, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 230 Metern zum Fahrweg des Bahnrings eingehalten sein muss. Weiter wurde zur Justizvollzugsanstalt Heidering ein Mindestabstand von 1.100 Metern berücksichtigt. (W 1.2)¹². Nach erneuter Prüfung aufgrund von Einwendungen, die im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden, kann die Einschätzung, dass es sich bei der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt um eine Form des Wohnens handelt,

¹² Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche 44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf, Seiten 5 und 6, B 20 und B 26, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden. Unter Anwendung eines Mindestabstands von 600 Metern zur Justizvollzugsanstalt Heidering, kann es daher in Betracht gezogen werden, das Gebiet östlich zu vergrößern und zumindest eine der bestehenden Windenergieanlagen in das Windenergiegebiet einzubeziehen. Obwohl die Nutzung dieses Bereichs für die Errichtung von Windenergieanlagen durch einzuhaltende Mindestabstände zur Bahntrasse eingeschränkt ist, besteht nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle ein Flächenpotenzial für ein bis zwei Windenergieanlagen. Um die Fläche im Bahnring mit dem westlich gelegenen Gebiet zu verbinden, müsste ein Waldstück mit der Funktion Lärmschutzwald in einem Umfang von ca. 6,5 Hektar in das Windenergiegebiet einbezogen werden. Dazu wäre die Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde vorzunehmen.

Neues WEG Repowering Bredow-Zeestow



Fläche: 174 ha

Lage: Gemeinde Brieselang, Gemarkungen Bredow und Zeestow

Erläuterung: Die Fläche war im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 wegen der Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) nicht als Eignungsgebiet festgelegt worden. In dem Gebiet östlich der Bundesstraße 5 und westlich der Ortslagen Bredow und Zeestow wurden in den Jahren von 1999 bis 2005 insgesamt 23 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Diese Anlagen befinden sich innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Windpark Bredow-Zeestow I“ und „Windpark Bredow-Zeestow II“, die seit 2006 bzw. 2007 rechtswirksam sind. Die Festlegungen dieser Bebauungspläne sind der Regionalen Planungsstelle nicht bekannt.

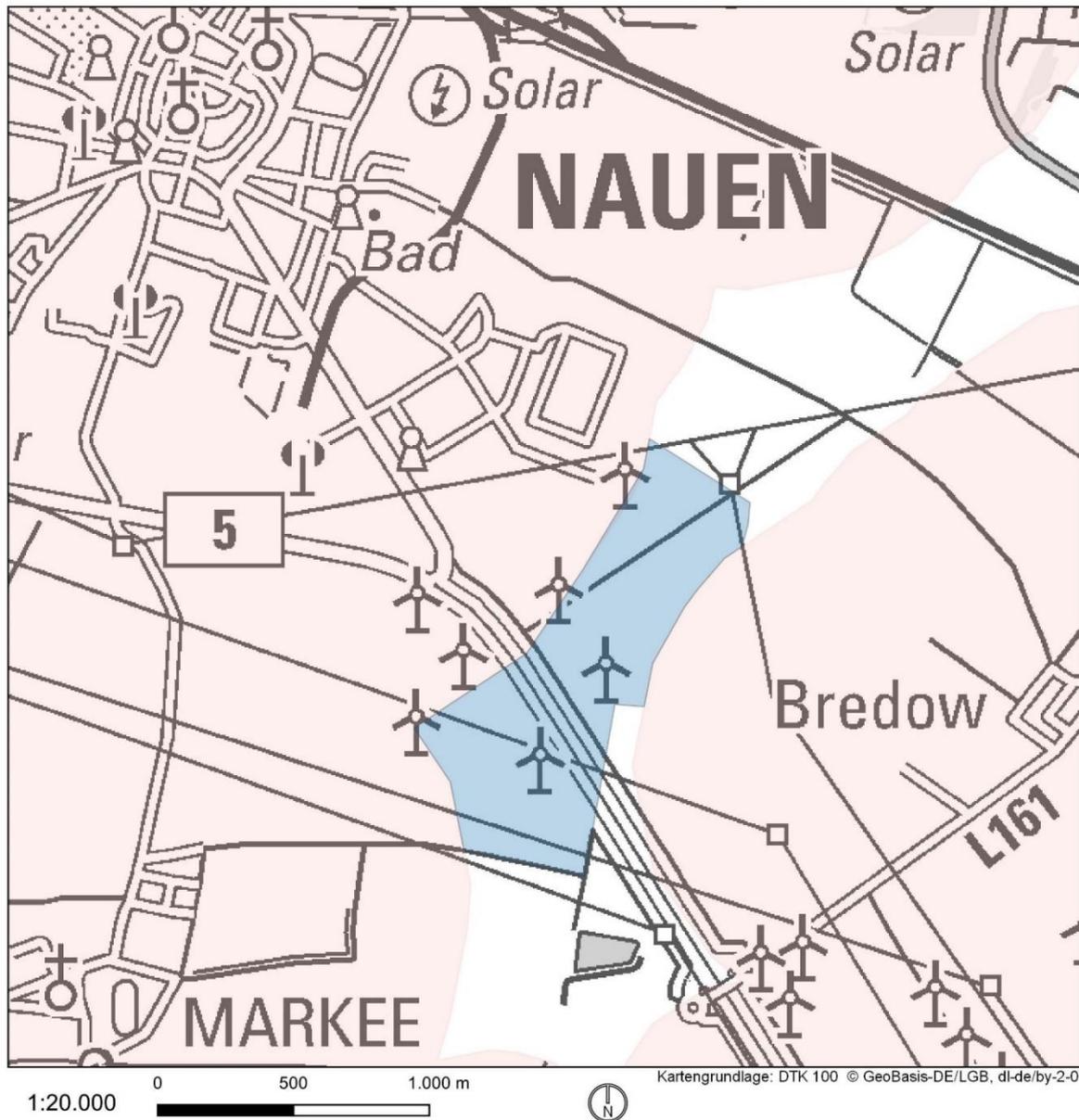
Für die in dem betreffenden Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht zu ziehende Flächen ist unter anderem auch die bislang von der Regionalen Planungsgemeinschaft

vorgenommene Entscheidung maßgeblich, für die fünf Wohngebäude¹³ des westlich der Bundesstraße 5 gelegenen Niederhofs einen Mindestabstand von 1.100 Metern anzuwenden (W 1.2). Der Niederhof ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark von 2006 als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) ausgewiesen. Es kann daher auch in Erwägung gezogen werden, den für erforderlich gehaltenen Mindestabstand auf 600 Meter zu verringern.

Unter dieser Voraussetzung kann östlich der Bundesstraße 5 das vorstehend abgebildete Windenergiegebiet ermittelt werden, in welches 13 der bestehenden Windenergieanlagen einbezogen wären. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Windenergiegebiet WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark in der auf Seite 23 dargestellten vergrößerten Abgrenzung würde ca. 2 Kilometer betragen.

¹³ Angabe auf Grundlage der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Neues WEG Repowering Nauen Ost



Fläche: 78 Hektar

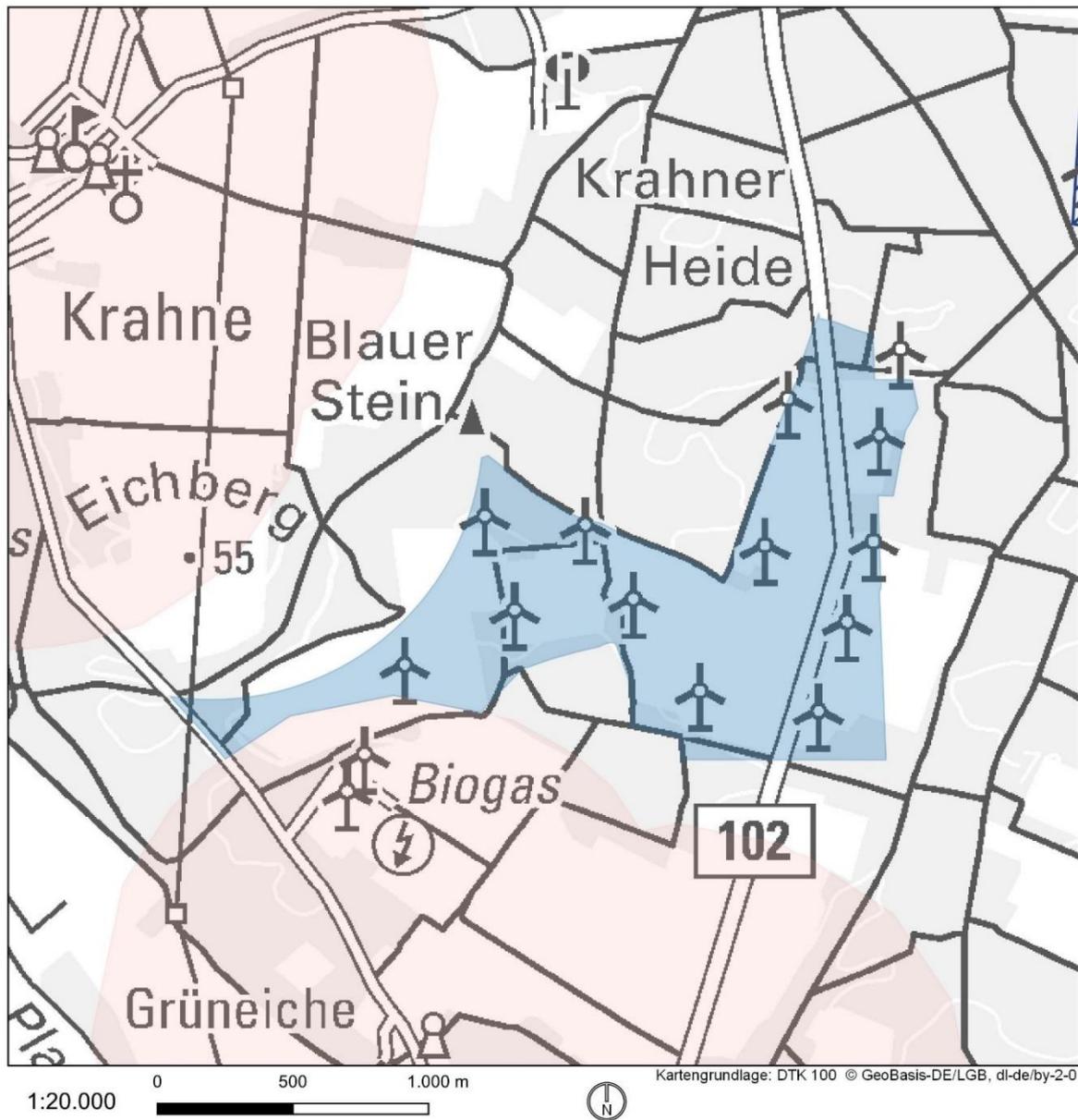
Lage: Stadt Nauen, Gemeinde Brieselang

Erläuterung: Östlich des Gewerbegebiets Nauen-Ost befinden sich sieben Windenergieanlagen, die in den Jahren 2003 und 2008 in Betrieb genommen wurden. Diese Standorte waren im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 wegen der Unterschreitung des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) nicht als Eignungsgebiet festgelegt worden.

Vier der bestehenden Anlagen lassen sich bei Einhaltung eines Mindestabstands zu den Ortslagen Markee und Bredow von 1.000 Metern in neues Windenergiegebiet einbeziehen. Der Mindestabstand zur Klinik Nauen von 1.800 Metern (W 1.4) bleibt eingehalten.

Der Abstand zu den benachbarten Windenergiegebieten WEG 37 Nauen (Seite 21) und WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark (Seite 23) sowie (neu) Bredow-Zeestow (Seite 27) würde ca. 2,2 km bzw. ca. 1,5 km betragen.

Neues WEG Repowering Golzow



Fläche: 167 Hektar

Lage: Gemeinde Golzow, Amt Brück

Erläuterung: Westlich des Eignungsgebiets WEG 19 Prützke befinden sich 13 Windenergieanlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurden. Im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 war dieser Bestandsbereich aufgrund des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt worden¹⁴.

Die Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Windpark Golzow“ der Gemeinde Golzow. Soweit ein Abstand von

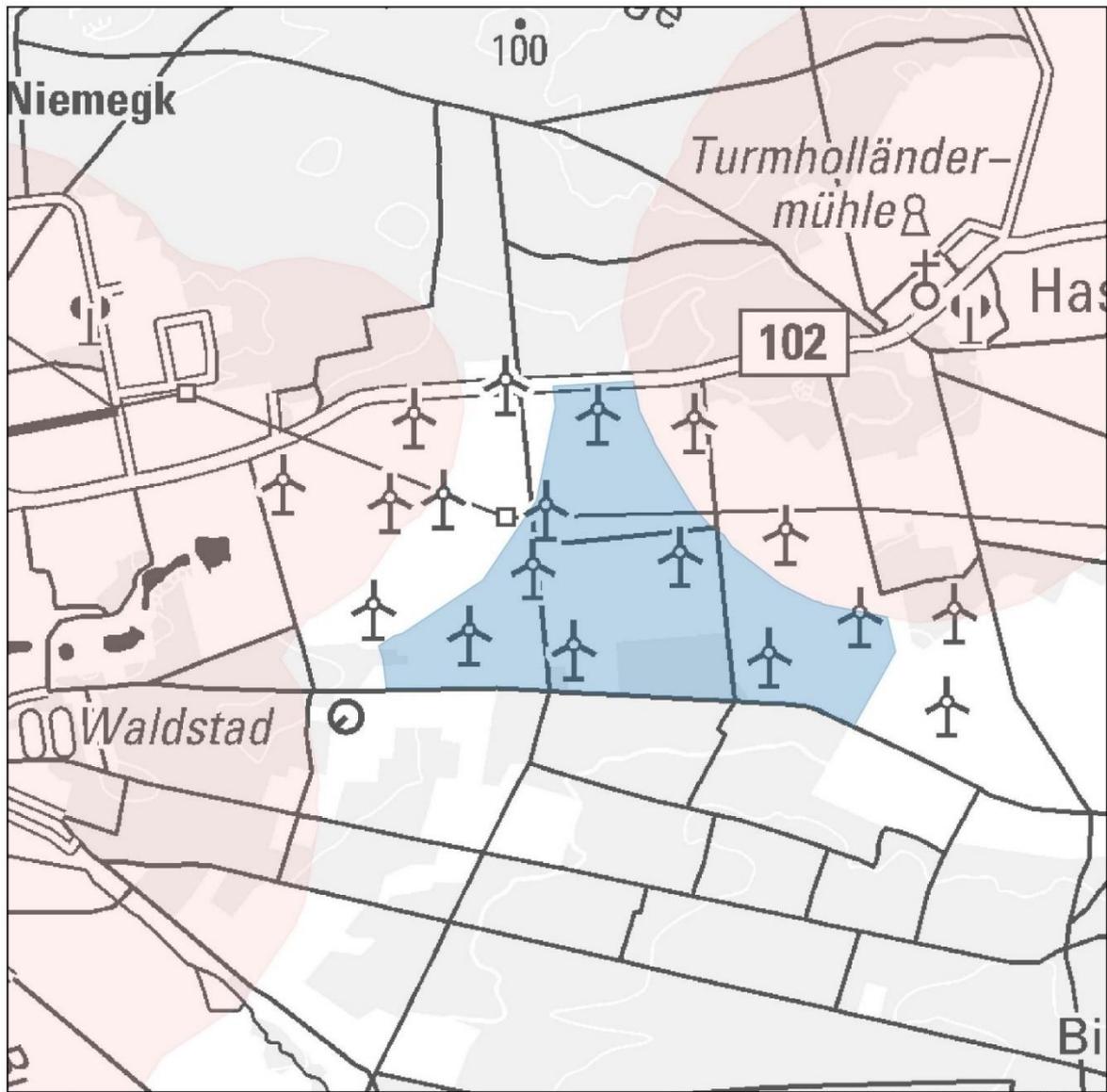
¹⁴ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche 19 Prützke, Seiten 3, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

1.000 Metern zur Ortslage Grüneiche eingehalten bleibt, richtet sich die Abgrenzung des potenzielle Windenergiegebiets nach dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Westlich des Windparks befindet sich ein Horst einer störungssensiblen bedrohten Vogelart, um den ein Schutzbereich von 1.000 Metern berücksichtigt wird. Dieser Abstand entspricht der Ausdehnung des zentralen Prüfbereichs, der für diese Art nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) festgelegt ist.

Der Abstand zum östlich gelegenen Windenergiegebiet WEG 19 Prützke beträgt ca. 850 Meter.

Neues WEG Repowering Niemegk-Haseloff



Fläche: 137 Hektar

Lage: Gemeinde Mühlenfließ, Stadt Niemegk, Amt Niemegk

Erläuterung: Westlich des Eignungsgebiets WEG 26 Rietz bei Treuenbrietzen wurden von 1999 bis 2007 insgesamt 18 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen. 16 dieser Anlagen befinden sich in den Geltungsbereichen der seit 2003 rechtswirksamen Bebauungspläne „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“ und „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“.

Dieser Bestandsbereich wurde aufgrund des 5-km-Mindestabstandskriteriums (B 30) im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.¹⁵

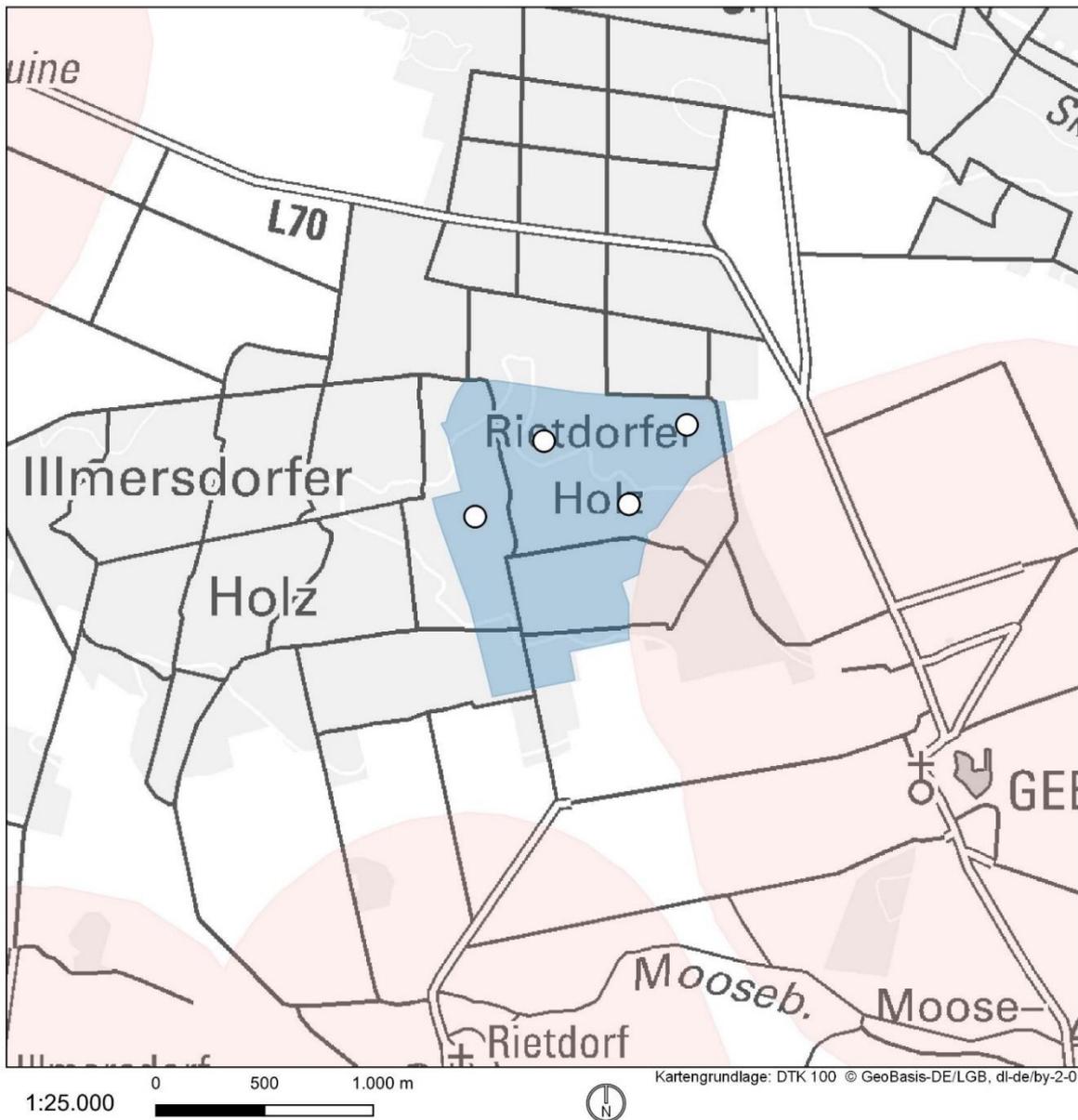
¹⁵ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche 26 Rietz bei Treuenbrietzen, Seiten 5, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

Das Amt Niemegk hat im Oktober 2020 die Absichten der Gemeinde Mühlenfließ und der Stadt Niemegk mitgeteilt, die vorbenannten Bebauungspläne zu ändern, um ein Repowering zu ermöglichen. Angestrebt wird die Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen (eine im Gebiet von Niemegk und acht im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ). Die Gesamthöhe der Anlagen soll maximal 250 m betragen. Insgesamt 14 Windenergieanlagen sollen im Gegenzug zurückgebaut werden.

Der vorstehend abgebildete Vorschlag für ein zusätzliches Windenergiegebiet folgt der Abgrenzung der Entwürfe zur Änderung der beiden Bebauungspläne mit Stand Oktober 2020.

Der Abstand zum benachbarten Windenergiegebiet WEG 26 Rietz bei Treuenbrietzen beträgt ca. 900 Meter.

Neues WEG Repowering Rietdorf



Fläche: 126 Hektar

Lage: Gemeinde Ihlow, Amt Dahme/Mark

Erläuterung: Etwa 2 km östlich des Eignungsgebiets für die Windenergienutzung WEG 32 Hohen-seefeld befindet sich der Geltungsbereich des Teilplans B des Bebauungsplans „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“. In diesem Plangebiet wurden die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Jahren 2021 und 2022 genehmigt. Die Anlagenstandorte sind in der Karte durch Kreissymbole dargestellt. Nach Kenntnis der Regionalen Planungsstelle sind diese Anlagen noch nicht errichtet. Es handelt sich daher nicht um ein Bestandsgebiet. Der Vorschlag zur Festlegung als zusätzliches Windenergiegebiet ist in diesem Fall nicht durch die aufgrund des § 249 Absatz 3 BauGB geänderte Rechtslage motiviert.

Unter dem Anspruch zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung insbesondere dort zur Verfügung zu stellen, wo eine Verringerung des Mindestabstands von fünf Kilometern zwischen Wind-

energiegebieten (B 30) gerechtfertigt werden kann, ist es jedoch naheliegend, auch dieses Gebiet in Betracht zu ziehen.

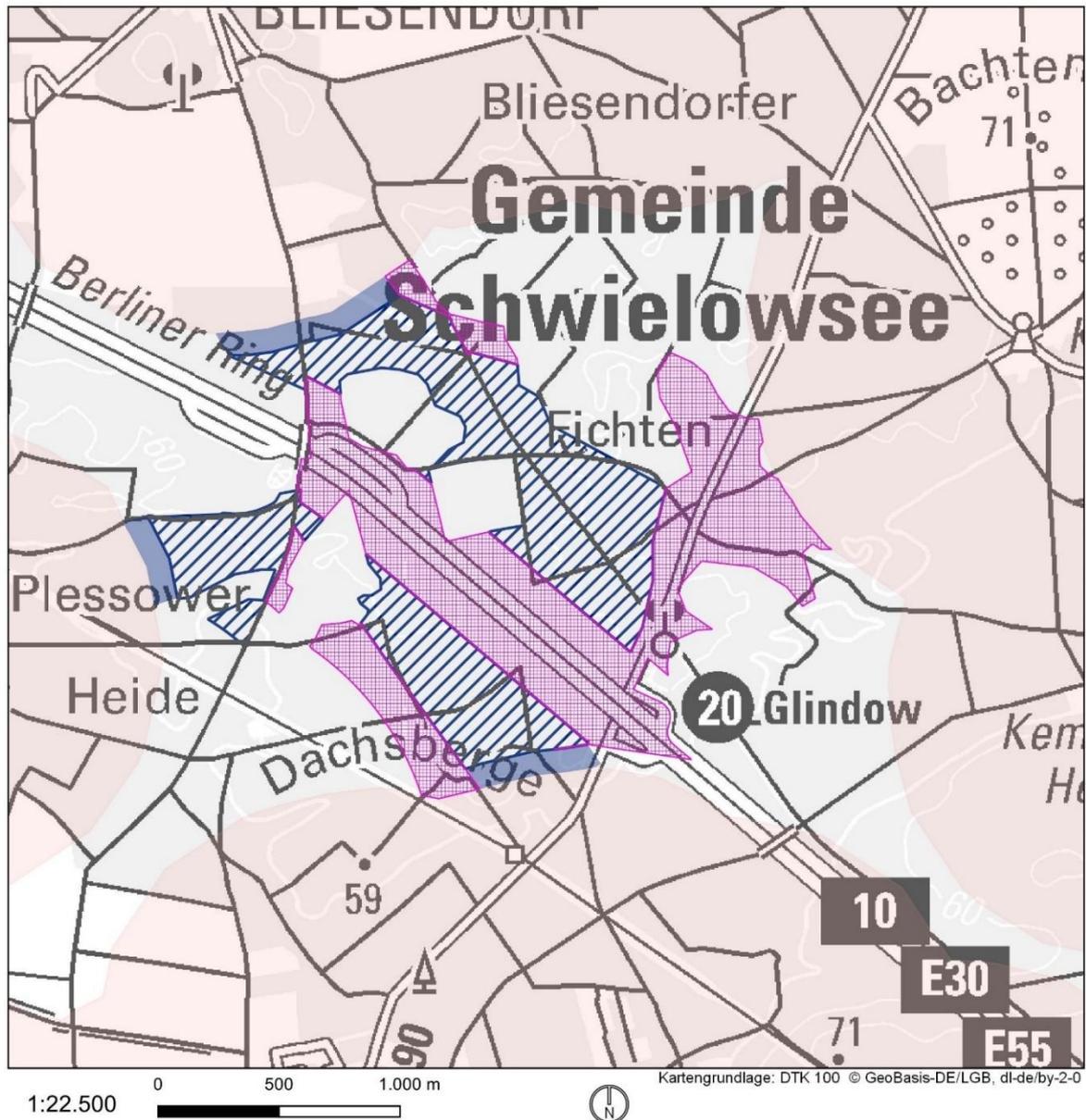
Für eine solche Entscheidung spricht auch, dass sich die Gemeinde Ihlow mit Stellungnahme vom 25.04.2022 weiter für die Festlegung dieser Fläche als Eignungsgebiet einsetzt.

Anhang 3

Zusätzliche Flächen, die als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden können, um einen Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent des Regionsgebiets zu erreichen

Legende auf Seite 50

WEG 05 Ferch Erweiterung



Fläche: 135 Hektar

Lage: Gemeinde Schwielowsee, Stadt Werder (Havel)

Erläuterung: Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung WEG 05 Ferch wurde im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee vom 03.09.2014 ausgewiesenen „Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ abgegrenzt. Von der Regionalen Planungsstelle wurde dazu festgestellt, dass nicht alle Sachverhalte und Bewertungen, die zur Abgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche geführt haben, eindeutig nachvollzogen werden können¹⁶.

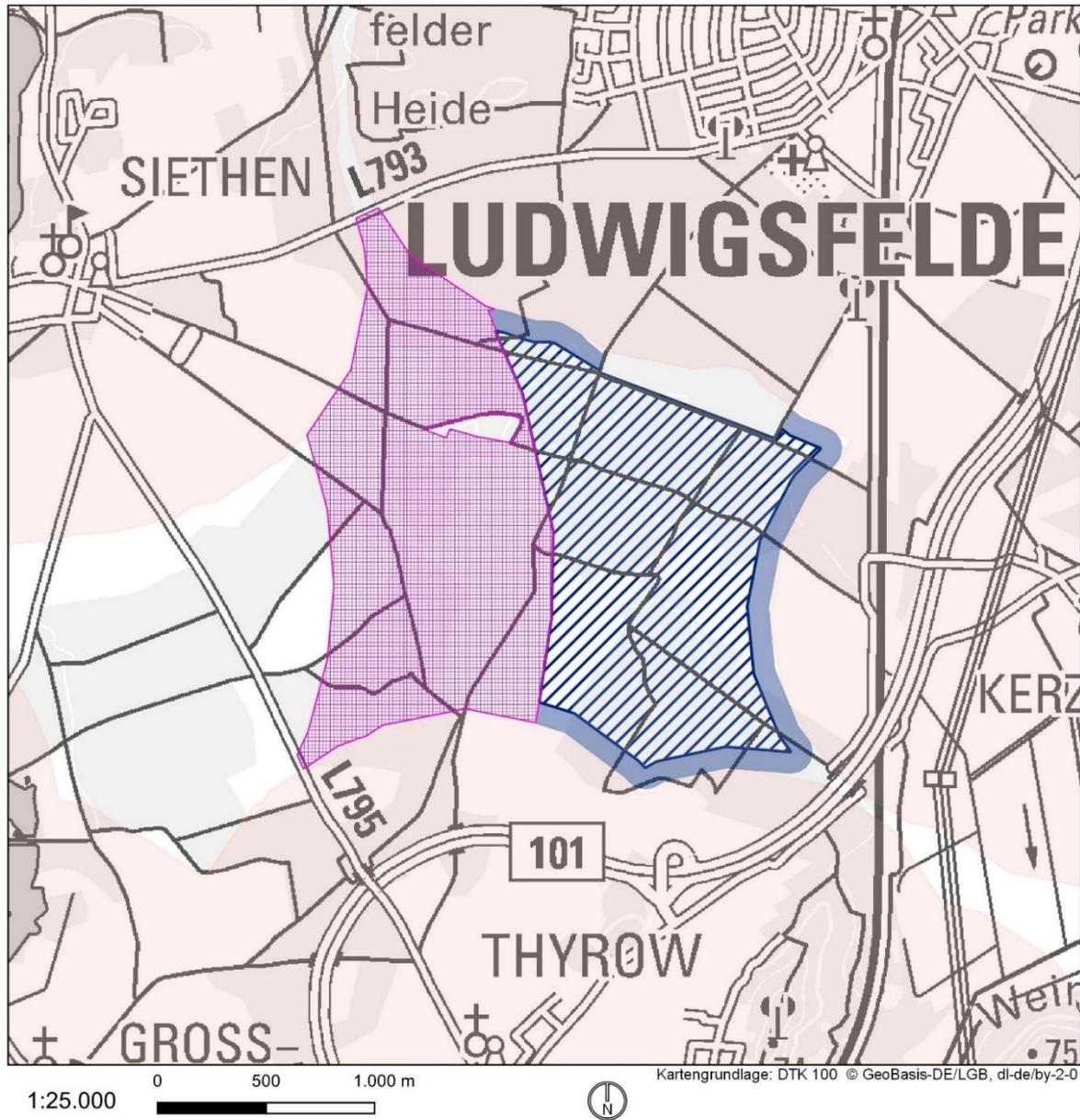
¹⁶ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche 05 Ferch, Seite 2, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

Aufgrund der durch § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ([1] Seite 1358) geänderten Rechtslage kann es in Betracht gezogen werden, das Windenergiegebiet abweichend von der Ausweisung des Flächennutzungsplans zu vergrößern und nach Maßgabe der Kriterien des Planungskonzept vom August 2020 festzulegen.¹⁷

Bei der vorstehend abgebildeten Abgrenzung des Windenergiegebiets wird südwestlich ein Schutzbereich von 1.200 Metern zu einer Fortpflanzungsstätte einer störungssensiblen bedrohten Vogelart berücksichtigt. Dieser Abstand entspricht der Ausdehnung des zentralen Prüfbereichs, der für diese Art nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) festgelegt ist.

¹⁷ Siehe dazu auch [3] Seite 14, Nummer 10

WEG 36 Thyrow-Kerzendorf Erweiterung



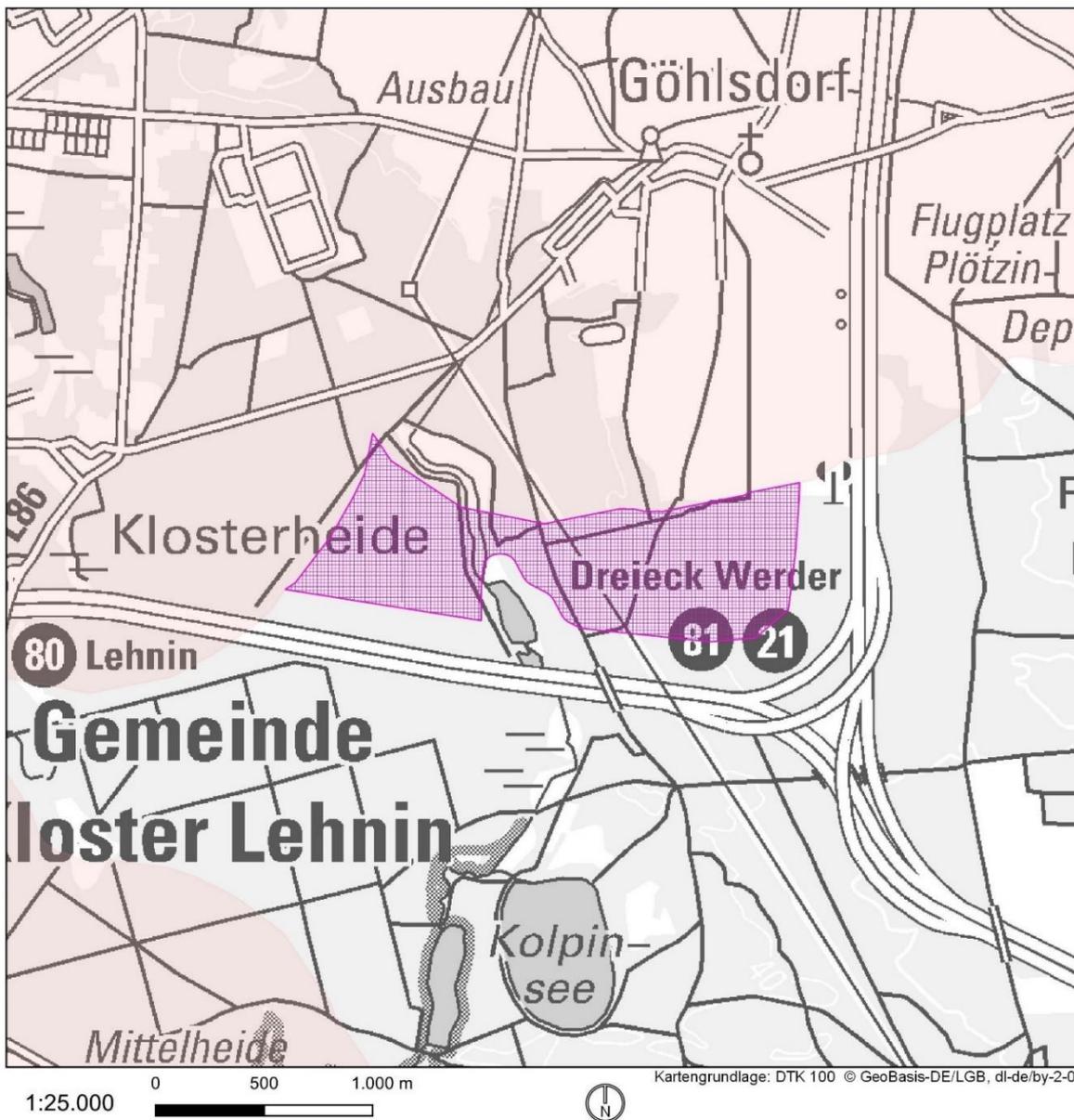
Fläche: 193 Hektar

Lage: Stadt Ludwigsfelde, Stadt Trebbin

Erläuterung: Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung WEG 36 Thyrow-Kerzendorf wurde westlich durch einen Schutzbereich zu einer Fortpflanzungsstätte einer störungssensiblen besonders bedrohten Vogelart begrenzt (B 02).

Aufgrund des § 45b BNatSchG (neu) kann das Gebiet in westlicher Richtung vergrößert werden. Dabei wird ein Abstand zum Horst nach Maßgabe des zentralen Prüfbereichs, der für diese Art nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) festgelegt ist, berücksichtigt.

Neues WEG Autobahndreieck Werder



Fläche: 116 Hektar

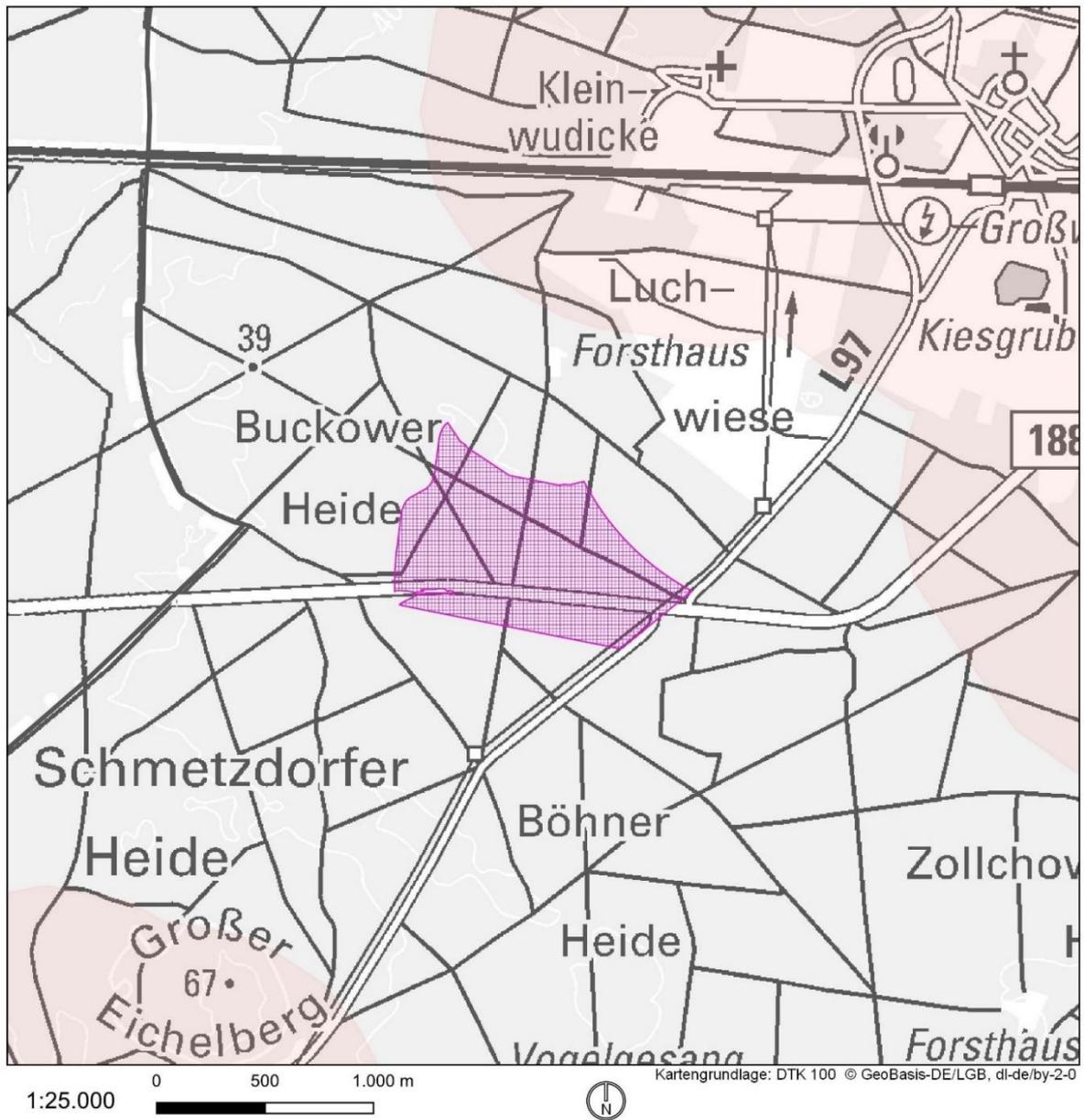
Lage: Gemeinde Kloster Lehnin

Erläuterung: Die Fläche befindet mit ca. 90 Hektar im 5-km-Mindesabstandsbereich des Eignungsgebiets für die Windenergienutzung WEG 05 Ferch und wurde daher im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 nicht als Eignungsgebieten festgelegt.

Aufgrund der Lage am Autobahndreieck Werder und des großen Abstands zu anderen Windenergiegebieten (WEG 30 Rädcl ca. 7,8 Kilometer, WEG 19 Prützke ca. 9,5 Kilometer) kann die Fläche unter dem Anspruch, zusätzliche Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Betracht gezogen.

Der Abstand zum Windenergiegebiet WEG 05 Ferch beträgt ca. 3,5 Kilometer.

Neues WEG Buckower Heide



Fläche: 79 Hektar

Lage: Gemeinde Milower Land

Erläuterung: Die Fläche war wegen der Lage innerhalb eines Schutzbereichs zu einem Brutplatz einer störungssensiblen besonders bedrohten Vogelart im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt worden.

Die betreffende Vogelart ist in der Spalte 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) nicht aufgeführt. Die Regionale Planungsstelle geht davon aus, dass es sich bei der zuvor benannten Regelung um eine abschließende Auflistung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten handelt und daher nicht aufgelistete Arten auch auf der Ebene der räumlichen Planung nicht (mehr) prüfungsrelevant sind ([6] Seite 25).

Nördlich der Fläche befindet sich der Wohnplatz Forsthaus mit vier Wohngebäuden (Kleinwudicke 40)¹⁸ der mit einem Abstand von 600 Metern berücksichtigt wird.

Westlich wird die Fläche durch den Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg begrenzt.

Für die nordöstliche Abgrenzung wird ein Schutzbereich zu einer Brutstätte einer störungssensiblen bedrohten Vogelart berücksichtigt. Dabei findet der zentrale Prüfbereich nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) Anwendung.

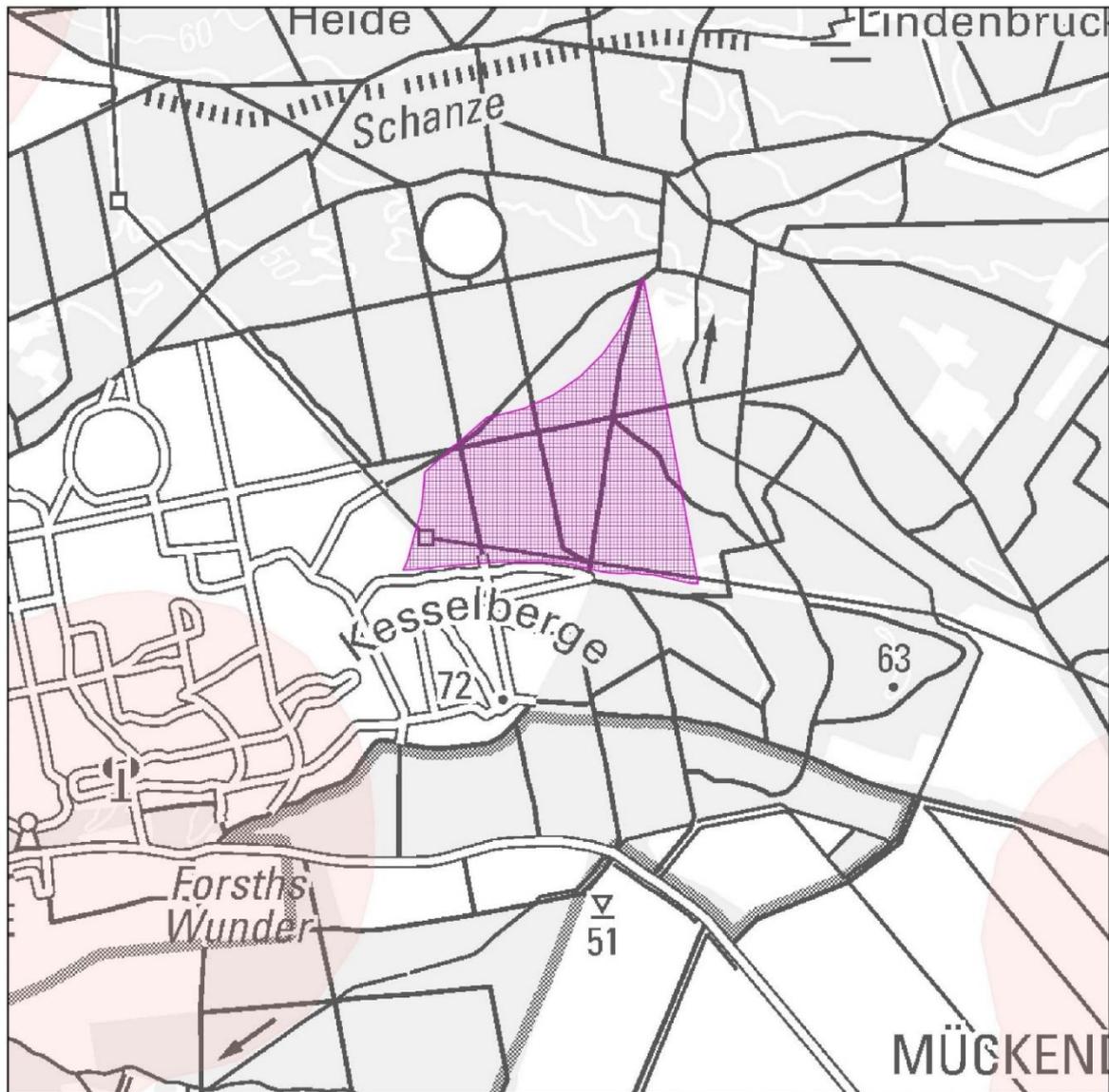
Die östliche Grenze der Fläche wird durch Wald auf erosionsgefährdetem Standort (W 04.01) bestimmt, der sich östlich der Landesstraße L97 befindet.

Im Süden wird der Mindestabstand von 5 Kilometern zum Windenergiegebiet WEG 06 Zollchow eingehalten.

Die Fläche befindet sich im Naturpark „Westhavelland“.

¹⁸ Angabe auf Grundlage der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Neues WEG Horstwalde (BAM)



Fläche: 94 Hektar

Lage: Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Horstwalde

Erläuterung: Die Fläche wurde im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 aufgrund der Lage in einem Waldgebiet mit der Waldfunktion „Lokaler Immissionsschutzwald“ (W 04.04) nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

Die Fläche befindet sich auf dem Testgelände Technische Sicherheit Horstwalde der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM TTS).

Von der Regionalen Planungsstelle wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans eine nördlich angrenzende Fläche für die Festlegung als Windeignungsgebiet in Erwägung

gezogen¹⁹. Aufgrund der Mitteilung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 19.08.2020, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an dem in Ausschicht genommenen Standort wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Testbetriebs nicht möglich ist, wurde die Festlegung nicht vorgenommen.

Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 wird mit Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 08.06.2022 Folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen der Zielsetzungen der Bundesregierung und damit auch unseres vorgesetzten Ministeriums insbesondere in Hinblick auf den technologischen Wandel in der Energieversorgung stellt sich die BAM den damit verbundenen Herausforderungen und ist dabei, sich auf entsprechende Schwerpunkte auszurichten. Dies betrifft insbesondere sicherheitstechnische Fragestellungen zu Wasserstofftechnologien (Wasserstoffstrategie der Bundesregierung), zu Energiespeichern und Windkraftanlagen. Zu diesem Zweck wird derzeit auch die Prüfinfrastruktur auf dem Testgelände ausgebaut. Des Weiteren befindet sich die BAM im Dialog mit den Gemeinden (insbesondere mit Herrn Ilk, Bürgermeister der Gemeinde Baruth/Mark) und dem Land Brandenburg, um verschiedene Projekte im Bereich Wasserstofftechnologien zu beantragen. Es zeichnet sich insgesamt ab, dass bei einer Umsetzung der Planungen der Energiebedarf auf dem Gelände steigen wird. Das sowie auch die politischen Entwicklungen zum Thema Windkraft haben die BAM u. a. veranlasst, über die Aufstellung von Windkraftanlagen auf dem Testgelände nachzudenken und einen Teil des Grundstücks als Eignungsgebiet zu identifizieren. Die Errichtung von Windkraftanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien würde viele Synergien erzeugen [...]“

Der Stellungnahme ist ein Kartenauszug beigelegt, in dem eine nach Einschätzung der Stellungnehmerin für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche auf dem Testgelände abgebildet ist.

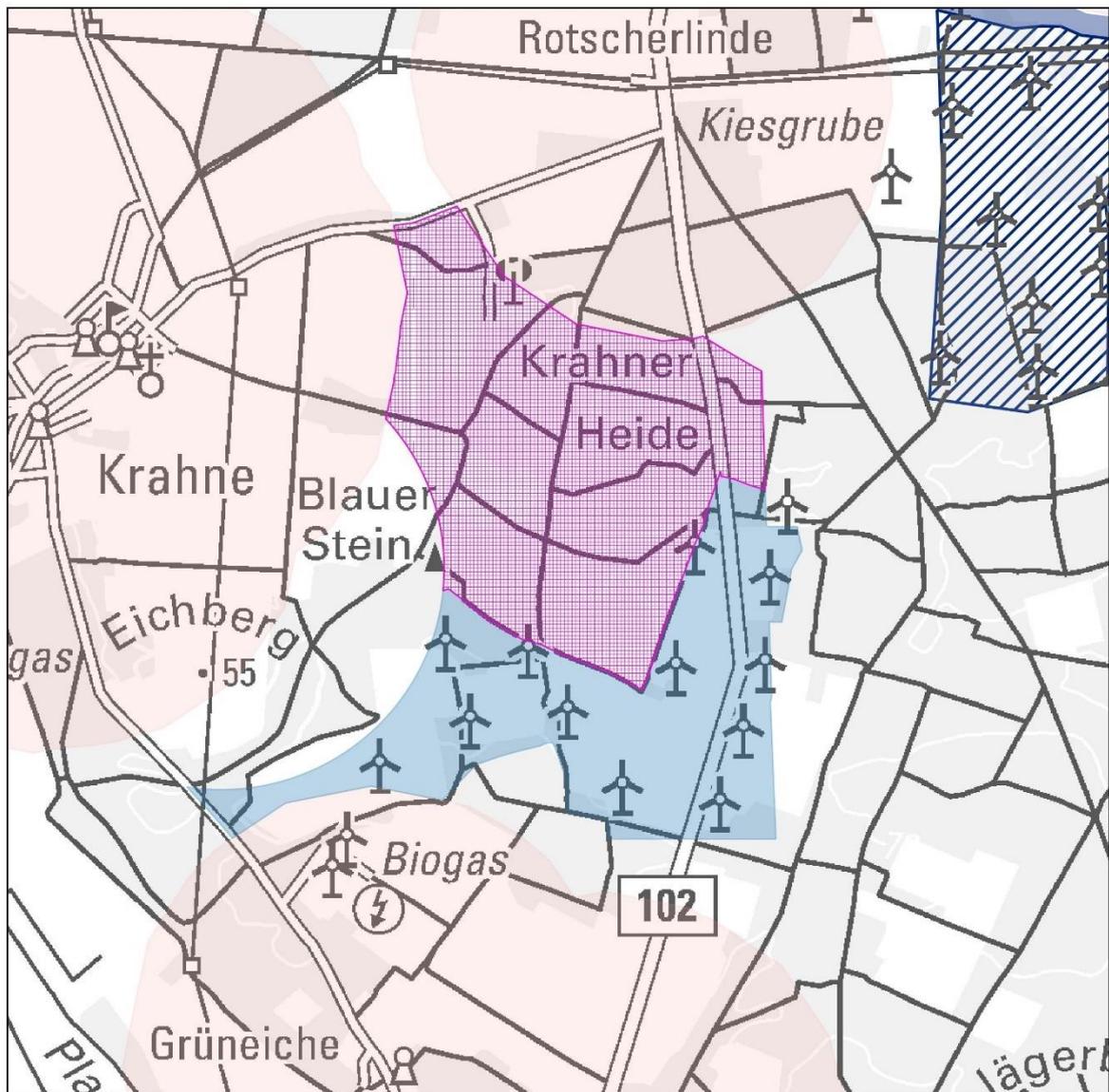
Dieser Gebietsvorschlag umfasst neben der in der vorstehenden Karte dargestellten Fläche auch weiter südlich gelegene Waldflächen im Bereich der Kesselberge. Bei den Kesselbergen handelt es sich um besondere geomorphologische Gebilde (reliktische Parabeldünen) die als geschützte Landschaftsbestandteile bewertet werden können und in die nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen eingegriffen werden sollte. Die darauf befindlichen Waldflächen sind mit der Funktion „Wald mit hoher geologischer Bedeutung“ kartiert (W 04.12).

Da das Gebiet eine vergleichsweise siedlungsferne Lage aufweist (Entfernung zur Ortslage Horstwalde ca. 1.600 Meter), kann eine Festlegung als zusätzliches Windenergiegebiet nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der Lage im lokalen Immissionsschutzwald ist die Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

¹⁹ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potentialfläche PF 47 Horstwalde-BAM, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

Neues WEG Golzow-Krahner Heide



Fläche: 215 Hektar

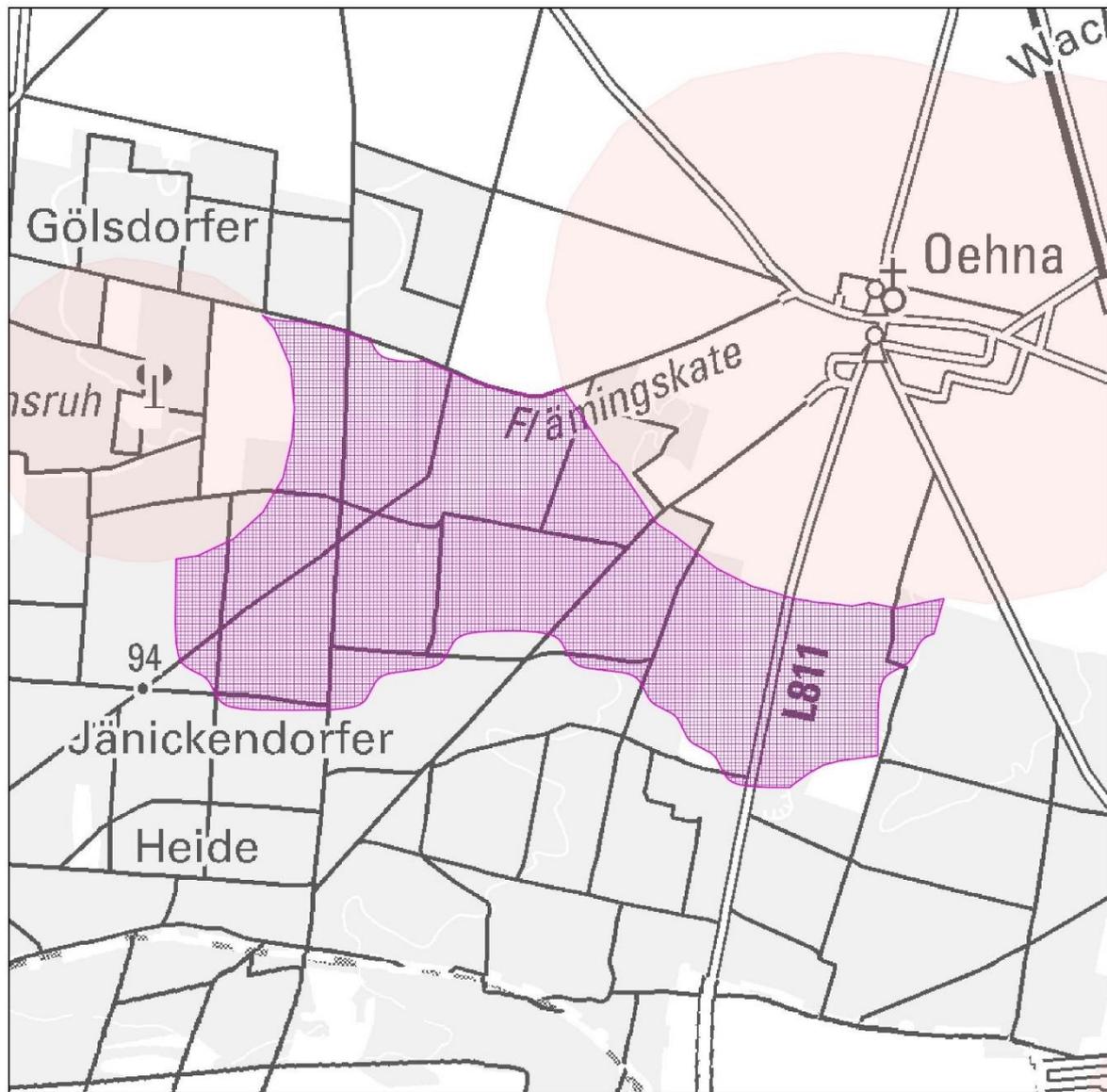
Lage: Gemeinde Kloster Lehnin, Gemeinde Golzow

Erläuterung: Die Fläche war wegen der Lage im 5-km-Mindestabstandsbereich zum Eignungsgebiete für die Windenergienutzung WEG 19 Prützke im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2022 nicht als Eignungsgebiet festgelegt worden.

Sollte die Entscheidung getroffen werden, den Windpark Golzow als Windenergiegebiet festzulegen²⁰, liegt es unter dem Anspruch, zusätzliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, nahe, die Gebietsfestlegung nach Norden zu vergrößern.

²⁰ Siehe Seite 30

Neues WEG Oehna



Fläche: 336 Hektar

Lage: Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkungen Oehna, Göhlsdorf

Erläuterung: Die Fläche war unter der Bezeichnung Potenzialfläche 21 in einer anderen Abgrenzung bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 für eine Festlegung als Windeignungsgebiet in Betracht gezogen worden²¹.

Eine Festlegung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung wurde mit Rücksicht auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht vorgenommen.

²¹ Siehe dazu Ergänzende Unterlage zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, Datenblatt zur Potenzialfläche PF 21 Oehna, https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

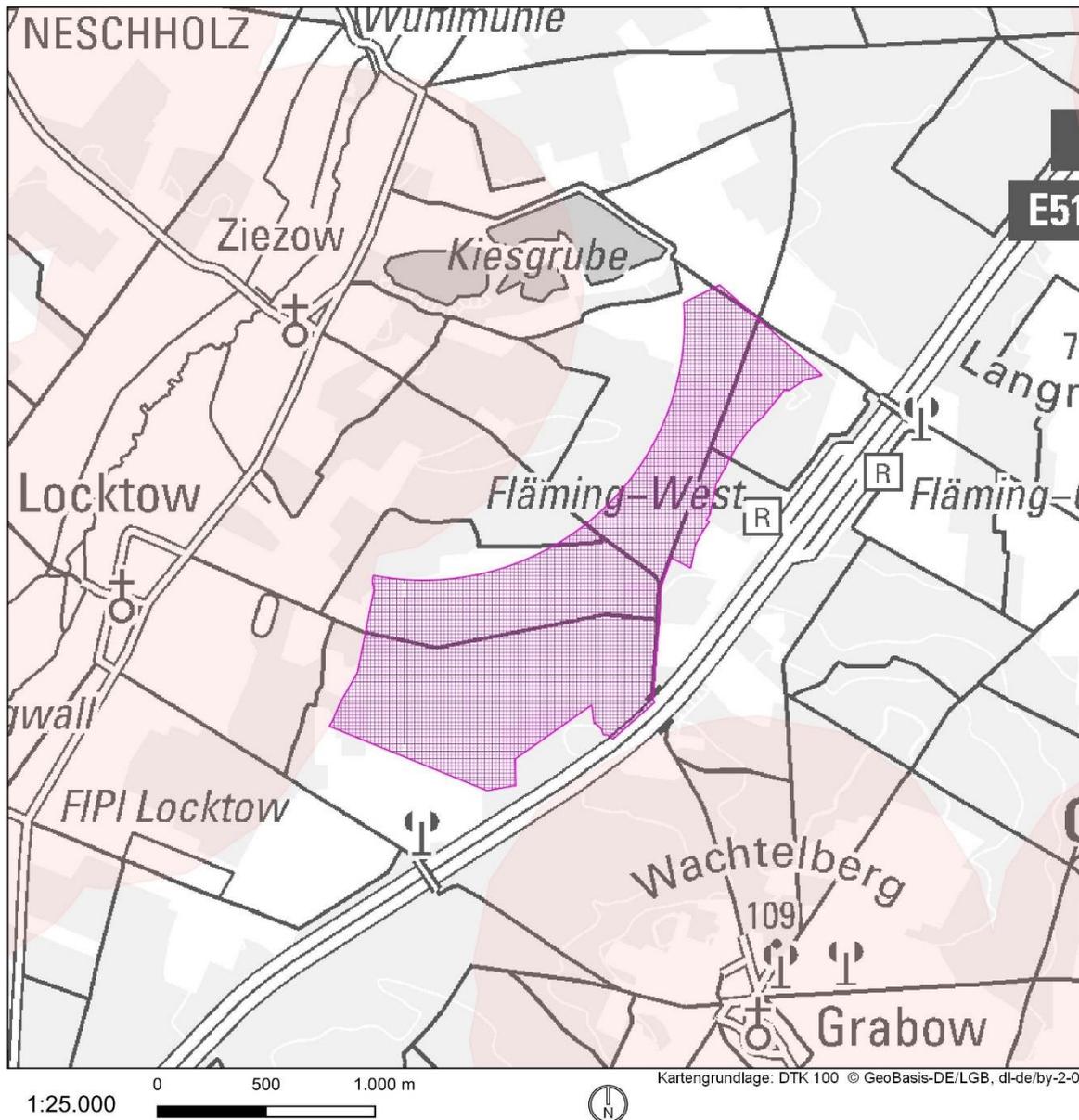
Aufgrund des § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ([1] Seite 1359) kann es unter dem Anspruch zusätzliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen in Erwägung gezogen werden, die Fläche als Windenergiegebiet festzulegen.

Die Potenzialfläche 21 war im Norden und Osten unter Berücksichtigung eines 1000-m-Schutzbereichs zu einem Verbreitungszentrum der Wiesenweihe abgegrenzt worden. Aufgrund der durch § 45b BNatSchG geänderten Rechtslage ist diese Abgrenzung nicht mehr gerechtfertigt. Nach der Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) ist für die Wiesenweihe ein zentraler Prüfbereich von 500 Metern zu berücksichtigen. Die Wiesenweihe gilt zudem nur noch dann als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante einen geringeren Abstand zur Geländeoberkante als 50 Meter aufweist. Unter Berücksichtigung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegten Referenzanlage²² wäre diese Bedingung nicht erfüllt. Es wird daher zunächst davon ausgegangen, dass ein Schutzabstand zum Brutgebiet der Wiesenweihe nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die vorstehend abgebildete Fläche befindet sich jedoch außerhalb des Brutgebiets.

Im Süden und Osten wird die Fläche durch den Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg begrenzt.

²² [5] Seite 13

Neues WEG Raststätte Fläming West



Fläche: 174 Hektar

Lage: Gemeinen Mühlenfließ, Planetal, Amt Niemegek

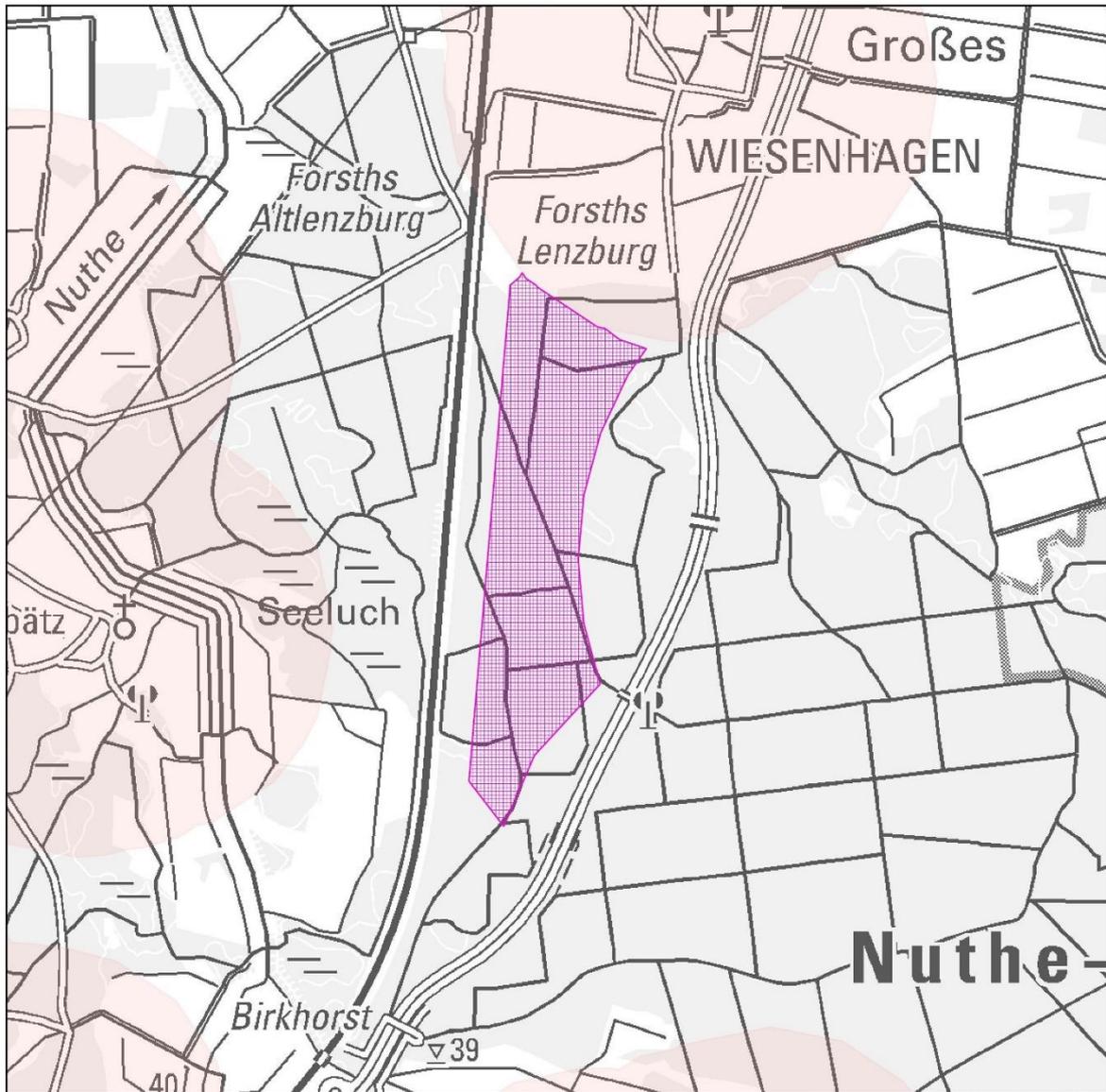
Erläuterung: Die Fläche war im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 aufgrund der Lage im 5-km-Mindestabstandsbereich zum Eignungsgebiet WEG 26 Rietz bei Treuenbrietzen nicht als Windeignungsgebiet festgelegt worden.

Unter dem Anspruch, zusätzliche Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, kann die Fläche aufgrund ihrer Lage an der Bundesautobahn für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Betracht gezogen werden.

Der Abstand zum Windeignungsgebiet WEG 26 Rietz bei Treuenbrietzen beträgt ca. 2,7 Kilometer.

Südlich ist ein Abstand zum Sonderlandeplatz Locktow einzuhalten, der noch nicht genau bestimmte werden konnte. Die in der Abbildung vorgenommene südliche Abgrenzung beruht auf einer vorläufigen Einschätzung für den Flächenanspruch einer Platzrunde.

Neues WEG Wiesenhagen/Birkhorst



1:30.000

0 500 1.000 m



Kartengrundlage: DTK 100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Fläche: 144 Hektar

Lage: Stadt Trebbin, Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Erläuterung: Die Fläche war wegen der Lage in einem Schutzbereich zu einem Brutplatz einer störungssensiblen besonders bedrohten Vogelart im Entwurf des Regionalplans von 5. Oktober 2021 nicht für eine Festlegung als Windeignungsgebiet in Betracht gezogen worden.

Aufgrund des § 45b BNatSchG kann der betreffende Schutzabstand verringert werden. Dabei wird ein Abstand zum Horst nach Maßgabe des zentralen Prüfbereichs, der für diese Art nach Spalte 3 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ([2] Seite 1365) festgelegt ist, berücksichtigt.

Die dadurch für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommende Fläche wird im Westen durch den Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg begrenzt. Im Südosten bleibt der Mindestabstand zum Eignungsgebiet WEG 08 Kummersdorf-Gut eingehalten.

Legende



Eignungsgebiet nach Entwurf des Regionalplans



Erweiterung der bisherigen Eignungsgebiete
aufgrund verringerter Siedlungsabstände (Abschnitt III.1)



zusätzliches Windenergiegebiet Bestand/Repowering
(Abschnitt III.2)



zusätzliches Windenergiegebiet (Abschnitt III.3)



Mindestabstandsbereiche zu bewohnten Gebieten und
Wohngebäuden im Außenbereich